



79. JAHRGANG • MAI - JUNI

5-6 2025

STÄDTE- UND GEMEINDERAT

HERAUSGEBER STÄDTE- UND GEMEINDEBUND NORDRHEIN-WESTFALEN



KÜNSTLICHE INTELLIGENZ
ZERSPLITTERUNG DER RÄTE
NACHHALTIGKEIT



STÄDTE- UND GEMEINDERAT

Die Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

STÄDTE- UND GEMEINDERAT ist die einzige unabhängige und ebenso die meistgelesene Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen. Sie führt kommunale Wissenschaft und Praxis, Kommunalrecht und Kommunalpolitik zusammen. Die Zeitschrift hat sich als Diskussionsforum für neue Entwicklungen in der kommunalen Welt einen Namen gemacht.

Die 1946 erstmals verlegte Fachzeitschrift **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** ist das offizielle Organ des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen. Als Spitzenverband kreisangehöriger Städte und Gemeinden repräsentiert dieser rund 9 Mio. Bürger und Bürgerinnen sowie 86 Prozent der Ratsmitglieder in Nordrhein-Westfalen.

STÄDTE- UND GEMEINDERAT enthält monatlich aktuelle Informationen aus den zentralen Interessengebieten von Kommunalpolitik und Verwaltung:

- Finanzen, Wirtschaft, Soziales, Schule und Kultur
- Verwaltungsfragen und Neue Steuerung
- Kommunalrecht
- Kommunale Wirtschaftsunternehmen
- Tourismus und Freizeit

Darüber hinaus enthält **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** Sonderseiten, die überregional über Produkte und Neuheiten für den kommunalen Markt informieren. Leserinnen und Leser erhalten somit einen Überblick über Aktuelles aus den Bereichen:

- Bürokommunikation
- Umweltschutz
- Nutzfahrzeuge im öffentlichen Dienst
- Müll- und Abfallbeseitigung
- Verkehrswesen
- Landschaftspflege
- Wohnungswesen, Städtebau
- Freizeitanlagen, öffentliche Schwimmbäder
- Kommunale Energieversorgung
- Kreditwesen
- Raumplanung
- Krankenhausbedarf

Mit **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** sind Sie abonniert auf Branchen-Information.



NEUE INTERNETPRÄSENZ FÜR IHRE STADT ODER GEMEINDE?



NEHMEN SIE KONTAKT MIT UNS AUF.
WIR FREUEN UNS AUF SIE!

WIR ENTWERFEN UND PROGRAMMIEREN FÜR SIE

- // Responsives Design
- // Schnelle und intuitive Bedienbarkeit
- // Kontaktmöglichkeiten
- // Social-Media-Einbindung
- // Service und Support

KRAMMER  INNOVATION

KRAMMER INNOVATION // Tel. 0211 9149 - 560
www.krammerinnovation.de // kontakt@krammerinnovation.de



Ist das echt?*

Diese Frage begegnet mir ständig. In den sozialen Netzwerken. In Nachrichten. In Gesprächen. Manchmal auch im echten Leben, wenn ich mich frage, ob das wirklich gerade passiert. Ein Tweet, ein Bild, ein Video – ist das noch Wirklichkeit oder schon Inszenierung?

Die Zeiten sind aus den Fugen. Und künstliche Intelligenz gießt digitales Öl ins Feuer. Was gestern noch als unmissverständlicher Beweis galt – ein Foto, ein O-Ton, ein Dokument – kann heute gefälscht, manipuliert, nachgebaut sein. In täuschender Echtheit.

„Ist das echt?“ ist mehr als eine technische Frage. Sie ist ein Symptom. Für Verunsicherung. Für Misstrauen. Für den schleichenden Verlust gemeinsamer Gewissheiten.

Das betrifft uns alle. Aber besonders diejenigen, die professionell mit Informationen arbeiten. Medien. Behörden. Verwaltungen. Wenn wir nicht mehr sicher sein können, was wahr ist, wird auch das Vertrauen in die übermittelte Wahrheit brüchig. Und Vertrauen ist kein „nice to have“. Es ist das Fundament, auf dem gesellschaftlicher Zusammenhalt steht.

Künstliche Intelligenz stellt diesen Zusammenhalt auf die Probe. Sie kann helfen, ja – vor allem in der Verwaltung, wo fehlende Fachkräfte zum Flaschenhals werden. Chatbots, Texterstellung, Prognosemodelle – alles Werkzeuge mit großem Potenzial. Aber eben Werkzeuge.

Ob sie klug und verantwortungsvoll genutzt werden, liegt an uns. KI darf unterstützen – nicht ersetzen. Entscheidungen müssen transparent bleiben, nachvollziehbar, menschlich. Nur dann bleibt Vertrauen möglich.

Denn es geht nicht nur um Datensicherheit oder Urheberrechte. Es geht um Deutungshoheit. Um Orientierung. Um die Fähigkeit, als Staat und Gesellschaft glaubwürdig zu bleiben.

Das ist die eigentliche Herausforderung im KI-Zeitalter: Die Technik zu verstehen – und ihr Grenzen zu setzen. Nicht, weil wir sie fürchten. Sondern weil wir wissen, was auf dem Spiel steht.

Und wenn du dich das nächste Mal fragst: „Ist das echt?“ – dann denk daran: Genau diese Frage ist der Anfang von Verantwortung.

Christof Sommer

Hauptgeschäftsführer StGB NRW

*Text und Bild wurden vollständig von einer künstlichen Intelligenz generiert. Mehr dazu im "echten" Schlusswort von Christof Sommer auf S. 34.

Wegweiser Bürgerenergiegesetz

Wegweiser zur Beteiligungsvereinbarung nach dem Bürgerenergiegesetz NRW. Wie sich Windenergie-Vorhabenträger und Standortgemeinden im Sinne des Bürgerenergiegesetzes NRW vertraglich einig werden können. NRW. Energy4Climate GmbH. Kostenfreier Download im Bereich Service/Publikationen auf www.energy4climate.nrw

Die Landesgesellschaft NRW.Energy4Climate hat einen neuen Mustervertrag zur Beteiligungsvereinbarung nach dem Bürgerenergiegesetz NRW veröffentlicht. Dieser bietet Kommunen und Projektträgern eine rechtssichere Grundlage zur Umsetzung der verpflichtenden finanziellen Beteiligung an Windenergieprojekten. Der Vertrag enthält anpassbare Textbausteine zu Beteiligungsformen wie Nachrangdarlehen, Zahlungsmodalitäten und Kündigungsregelungen. Ziel ist es, die Akzeptanz vor Ort zu stärken und die Energiewende gemeinsam mit Bürgerinnen und Bürgern zu gestalten.

Nach der Flutkatastrophe: Chance für Veränderungen

Praxisleitfaden mit Strategien und Beispielen für Kommunen, Michalski, et al., Sonderveröffentlichungen, 2025, zahlreiche Grafiken und Fotos, vierfarbig, gefördert vom Bundesministerium für Bildung und Forschung, 65 Seiten, kostenfreier Download auf www.difu.de im Bereich Publikationen

Der Praxisleitfaden gibt Hinweise auf geeignete Maßnahmen, die Kommunen nach einem Hochwasserereignis in die Wege leiten können und sollten. Zusätzlich enthalten sind Empfehlungen und Praxisbeispiele für Maßnahmen, die das Ziel einer klimaresilienten Siedlungsentwicklung und krisenrobusten Kommune mittel- und langfristig vorantreiben. Der kostenfreie Leitfaden wendet sich an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den kommunalen Verwaltungen sowie an Lokalpolitikerinnen und -politiker mit Interesse an Maßnahmen zur Prävention und für die klimaresiliente Bewältigung eines Hochwasserereignisses.

Smart-City-Apps im Vergleich: Wegweiser für Kommunen

Ein Marktüberblick für Kommunen. Hrsg. vom Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR), 2025; ISBN 978-3-98655-112-4; 64 Seiten, kostenfreier Download unter bbsr.bund.de

Smart-City-Apps erleichtern Bürgerinnen und Bürgern den Zugang zu Informationen und Dienstleistungen ihrer Stadt oder Gemeinde. Ein neuer Leitfaden aus der Begleitforschung zum Programm Modellprojekte Smart Cities (MPSC) hilft Kommunen, die für sie passende App auszuwählen. Er vergleicht bestehende Lösungen und bewertet sie unter anderem nach Funktionen, Nutzungslizenzen und technischen Merkmalen. Beispiele wie die Heimat-Info App, die App DorfFunk oder die SoestApp verdeutlichen das breite Spektrum verfügbarer Funktionen: Diese reichen von Mängelmeldern über Veranstaltungskalender bis hin zu Push-Benachrichtigungen.

INHALT 79. Jahrgang Mai - Juni 2025



6



17

22

EDITORIAL

- 3 Ist das echt?
von Christof Sommer

KÜNSTLICHE INTELLIGENZ

- 6 Rechtliche Rahmenbedingungen für die Nutzung von KI
von Christiane Bongartz und Andreas Wohland
- 10 Strategie-Werkstatt: Gemeinsam KI-Lösungen entwickeln
von Matthias Bönsel, Jörg Scholz und Jochen Müller
- 12 Entlastung durch den Chatbot: Bürgernähe rund um die Uhr
von Julia Kleinert und Patrick Höwener
- 15 Die Zukunft des Sitzungsmanagements
von Sebastian Wolters
- 17 KI in Kommunen - Chancen nutzen, Datenschutz wahren
von Roman Wirtz und Nicole Maleska

Titelbild: Adobe Stock - Gejsi

Thema **Künstliche Intelligenz**

12



20 Leitplanken für den Einsatz von KI in Verwaltungen

von Hendrik Soethe

22 KI-gestützte Dashboards: Von der Datenflut zur Klarheit

von Dr. Sahar Deppe und Jens-Peter Seick

■ ZERSPLITTERUNG DER RÄTE

25 Ein vergleichender Blick in die Niederlande

von Heinz Öhmann

■ NACHHALTIGKEIT

28 So macht Kalletal Nachhaltigkeit zum Erfolgsmodell

Interview mit Mario Hecker

■ SERVICE

30 Bücher

32 Gericht in Kürze

■ DAS LETZTE WORT

34 War das echt?

von Christof Sommer

VG Münster billigt Einordnungshinweis in der Stadtbücherei

Das Verwaltungsgericht Münster hat den Eilantrag eines Autors gegen einen Einordnungshinweis in der Stadtbücherei Münster abgelehnt (Az. 1 L 59/25). Die Bücherei hatte zwei Bücher mit folgendem Text versehen: „Dies ist ein Werk mit umstrittenem Inhalt. Dieses Exemplar wird aufgrund der Zensur-, Meinungs- und Informationsfreiheit zur Verfügung gestellt.“ Der Autor hatte daraufhin die Entfernung sowie die zukünftige Unterlassung verlangt. Das Gericht stellte jedoch klar, dass der Hinweis keine Grundrechte verletze. Der Einordnungshinweis sei von der gesetzlichen Aufgabenzuweisung für öffentliche Bibliotheken in Nordrhein-Westfalen, denen unter anderem ein Bildungsauftrag zukomme, gedeckt.

NRW-Sportvereine melden Mitglieder-Rekord

Die Sportvereine in Nordrhein-Westfalen verzeichnen bei den Mitgliederzahlen einen neuen Höchststand: Laut aktueller Bestandserhebung des Landessportbundes (LSB) NRW sind rund 5,475 Millionen Menschen in knapp 17.300 Vereinen organisiert – ein Zuwachs von rund 154.000 gegenüber dem Vorjahr (2,89 Prozent). Besonders stark wächst mit einem Plus von mehr als 70.000 der Bereich der unter 26-Jährigen. LSB-Präsident Stefan Klett sieht in der Sportstättenförderung die zentrale Zukunftsaufgabe. Er fordert eine Fortsetzung des NRW-Programms „Moderne Sportstätte“ ab 2026 sowie die Umsetzung der vom Bund geplanten Fördermilliarde für Sanierung und Ausbau.

Difu: Verkehrsberuhigung stärkt lokalen Einzelhandel

Eine Analyse des Deutschen Instituts für Urbanistik (Difu) zeigt: Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung können dem Einzelhandel nützen. Internationale Studien belegen demnach, dass die Umgestaltung zugunsten von Fuß- und Radverkehr zu höherer Kundenfrequenz und steigenden Umsätzen führt. Entgegen der verbreiteten Sorge vor Umsatzeinbußen durch weniger Parkplätze profitieren Geschäfte von attraktiven öffentlichen Räumen. Entscheidend sind eine gute Erreichbarkeit per ÖPNV, sichere Rad- und Fußwege sowie eine gezielte Parkraumbewirtschaftung. Radfahrende und Zufußgehende geben zwar pro Besuch weniger Geld aus als der typische Pkw-Kunde, suchen den Einzelhandel jedoch häufiger auf, sodass sie insgesamt einen höheren Umsatz bringen.

Jährlich 320.000 neue Wohnungen bis 2030 benötigt

Das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) prognostiziert bis 2030 einen jährlichen Neubaubedarf von rund 320.000 Wohnungen in Deutschland. Hauptursachen sind der Anstieg der Haushaltszahlen, Ersatzbedarf für veraltete Gebäude und ein Nachholbedarf aufgrund früherer Bautätigkeitsdefizite. Besonders hoch ist der Bedarf in Großstädten und deren Umland. Etwa 70 Prozent der benötigten Wohnungen entfallen auf den Geschosswohnungsbau, 30 Prozent auf Ein- und Zweifamilienhäuser. Das BBSR betont die Notwendigkeit anhaltend hoher Bautätigkeit, um Wohnungsengpässen entgegenzuwirken.



FOTO: SADOBE STOCK - SAM RICHTER

Rahmenbedingungen für die Nutzung von KI in Verwaltungen

Künstliche Intelligenz (KI) revolutioniert zunehmend Arbeitsabläufe in Kommunen. Der neue EU AI Act schafft klare rechtliche Rahmenbedingungen. Kommunen sollten zudem durch gezielte Schulungen und Dienstanweisungen einen verantwortungsvollen Einsatz sicherstellen.

Künstliche Intelligenz klingt nach Silicon Valley, nicht nach Bürgeramt. Doch das täuscht: KI hält zunehmend Einzug in den kommunalen Alltag – von der intelligenten Verkehrssteuerung über Chatbots im Bürgerservice bis hin zur Auswertung großer Datenmengen für Planungsprozesse. Diese neuen Technologien bieten viele Chancen, aber auch zahlreiche Herausforderungen, vor allem im Hinblick auf rechtliche und ethische Rahmenbedingungen. Insbesondere öffentliche Verwaltungen müssen sicherstellen, dass der Einsatz von KI verantwortungsbewusst, rechtlich abgesichert und diskriminierungsfrei erfolgt. Dieser Artikel gibt einen Überblick über wesentliche Grundlagen, aktuelle rechtliche Entwicklungen – insbesondere den EU AI Act – sowie konkrete Empfehlungen zur Schulung und Ausgestaltung interner Richtlinien.

Relevanz von KI Kommunen stehen vor vielfältigen Herausforderungen: demografischer Wandel, damit verbunden zunehmender Fachkräftemangel

und steigende Erwartungen an bürgernahe, digitale Angebote. KI kann hier entlasten – zum Beispiel durch automatisierte Vorgangsbearbeitung, frühzeitige Erkennung von Problemlagen, vorausschauende Instandhaltungsplanung im Gebäudemanagement oder effizienterer Bearbeitung von Bürgeranfragen. Kommunen müssen angesichts immer neuer und komplexer werdender Aufgaben und dem absehbar immer größeren Personalmangel von digitalen Renditen profitieren.

Zugleich gilt: Der Einsatz von KI in der öffentlichen Verwaltung muss besonders verantwortungsvoll und nachvollziehbar erfolgen. KI-Systeme dürfen nicht losgelöst von rechtlichen, ethischen und institutionellen Rahmenbedingungen eingesetzt werden. Sie müssen so gestaltet sein, dass Datenintegrität, Verfügbarkeit und Vertraulichkeit gewahrt bleiben. Schnittstellen zu anderen Behörden oder IT-Systemen dürfen keine „Black Boxes“ sein, die weder die Bürgerinnen und Bürger noch die Verwaltungen selbst nachvollziehen können. Bürgerin-

Christiane Bongartz ist Referentin für Datenschutz und Informationstechnologie beim Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen



DIE AUTOREN



Andreas Wohland ist Geschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen

nen und Bürger müssen Vertrauen in die Technologie haben – und in die Menschen, die sie einsetzen. Die menschliche Entscheidung muss weiterhin entscheidend bleiben.

EU AI Act Mit dem Inkrafttreten des AI Act der Europäischen Union im August 2024 wurden erstmals einheitliche Regeln für den Einsatz von KI in Europa geschaffen. KI-Systeme werden hierbei definiert als „Ein maschinengestütztes System, das so konzipiert ist, dass es mit unterschiedlichem Grad an Autonomie betrieben werden kann und nach seiner Einführung Anpassungsfähigkeit zeigt, und das für explizite oder implizite Ziele aus den Eingaben, die es erhält, ableitet, wie es Ausgaben wie Vorhersagen, Inhalte, Empfehlungen oder Entscheidungen generieren kann, die physische oder virtuelle Umgebungen beeinflussen können.“ (Art. 3 Abs. 1 AI Act). Es ist das weltweit erste Gesetz für KI und stellt ein starkes Fundament für deren Regulierung dar. Der AI Act verfolgt einen risikobasierten Ansatz: Je höher das Risiko für Grundrechte oder die Sicherheit von Personen ist, desto strenger sind die Anforderungen. Ein inakzeptables Risiko stellen zum Beispiel KI-Systeme dar, die eingesetzt werden können, um das Verhalten von Personen gezielt zu beeinflussen und sie so zu manipulieren. Für sie gilt ein Verbot, genauso wie für KI-basiertes „Social Scoring“, also die Vergabe von Punkten nach erwünschtem Verhalten.

Daneben gibt es zulässige Hochrisiko-KI-Systeme in Bereichen wie Bildung, Beschäftigung oder kritischer Infrastruktur, die jedoch strengen Anforderungen unterliegen, etwa Transparenzpflichten, Risikoanalysen sowie Dokumentations- und Überwachungspflichten. Ein Beispiel für ein Hochrisiko-KI-System in der Verwaltung könnte die automatisierte Entscheidung über Sozialleistungen sein.

Für Anwendungen mit geringem Risiko – etwa bei KI-gestützten Chatbots oder Entscheidungshilfen – reicht häufig eine einfache Kennzeichnung, wobei nur eingeschränkte Transparenz- und Informationspflichten gelten.

Neben der Bewertung der KI-Systeme nach dem AI Act sind natürlich auch bestehende Gesetze – insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) – zu beachten. In einigen Fällen kann es vorkommen, dass KI-Technologien mit geringem Risiko aufgrund von Datenschutzbedenken nicht genutzt werden dürfen, wenn deren Einsatz nicht datenschutzkonform ist.

Auch wenn eine Kommune keine KI selbst entwickelt, sondern sie lediglich einkauft oder nutzt, ist sie dafür verantwortlich, dass die Systeme rechtmäßig eingesetzt werden. Dies bedeutet, dass eine Kommune nicht nur die Funktionalität und Effizienz der KI-Systeme berücksichtigen muss, sondern auch deren Rechtskonformität.



FOTO: ADOBE STOCK - PEOPLEIMAGES.COM

Schulungen als Schlüssel Der erfolgreiche und sichere Einsatz von KI beginnt bei den Mitarbeitenden. Dabei geht es nicht um technische Detailkenntnisse, sondern um ein grundlegendes Verständnis:

- Was kann KI – und was nicht?
- Welche Risiken bestehen bei automatisierten Entscheidungen?
- Wie erkennt man fehlerhafte oder verzerrte Ergebnisse?
- Welche rechtlichen Rahmenbedingungen gelten?

Basisschulungen zum Thema KI vertiefen das Wissen von Mitarbeitenden

Es ist sinnvoll, differenzierte Schulungsangebote für Mitarbeitende entsprechend ihrer jeweiligen Nutzungsmöglichkeiten anzubieten. Im Rahmen von niedrigschwelligen und wiederkehrenden Basis-schulungen für alle Beschäftigten könnte eine kurze Übersicht über Chancen und Risiken von KI sowie über die rechtlichen Grundlagen des transparenten und ethisch korrekten Einsatzes erfolgen. Dabei sind Grundrechte wie der Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 GG) und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung von zentraler Bedeutung. Diese Rechte sind Leitplanken für den Einsatz von KI und müssen strikt eingehalten werden, um Diskriminierung zu vermeiden.

Für spezifische Anwendungen in Fachabteilungen bieten sich vertiefende Schulungen an. Diese sollten sich direkt auf die in den jeweiligen Abteilungen eingesetzten KI-Technologien beziehen. Ein weiteres zentrales Instrument, um klare Regeln für den Einsatz von KI in Verwaltungen zu ermöglichen, sind Dienstanweisungen.

Dienstanweisungen und Regelungen Dienstanweisungen sind ein wichtiges Instrument, um die Nutzung von KI in der Verwaltung zu regeln. Diese sollten zunächst definieren, was genau unter KI zu

verstehen ist und welche Technologien unter diese Anweisung fallen. Ebenso wichtig ist es, die Einsatzbereiche zu benennen, in denen KI nicht genutzt werden darf.

Die Verantwortlichkeiten innerhalb der Verwaltung sollten klar zugewiesen werden. Auch sollte die Zusammenarbeit der Fachabteilungen Datenschutz, IT-Sicherheit und den jeweiligen Fachbereichen formuliert werden. Ebenso sollten regelmäßige Evaluationen stattfinden, um sicherzustellen, dass die eingesetzten Systeme aktuell, rechtskonform sind und eine sinnvolle Unterstützung für die Kommunalverwaltung darstellen.

Ein weiterer Bestandteil könnte die Einbindung der Mitarbeitenden durch kontinuierliche Schulungen und durch die Einrichtung einer klaren Anlaufstelle für Fragen sein.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBD) hat in Zusammenarbeit mit dem Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen im Digitalbeirat eine gemeinsame Handreichung zum Einsatz von künstlicher Intelligenz in der öffentlichen Verwaltung erarbeitet und im November 2024 allen Kommunen zur Verfügung gestellt. Die Geschäftsstelle hat hierüber mit Schnellbrief Nr. 379/2024 vom 04. Dezem-

ber 2024 berichtet. Die Handreichung ist ein guter Aufschlag, der stetig überarbeitet werden muss.

Fazit Der Einsatz von künstlicher Intelligenz in Kommunen ist kein Selbstzweck, sondern ein Werkzeug, das mit Bedacht eingesetzt werden sollte. Die Kommunen sehen sich häufig mit dem „großen Thema“ KI-Nutzung, aufgrund der rechtlichen und technischen Komplexität und der theoretischen Problembeschreibungen überfordert. Der AI Act schafft klare rechtliche Vorgaben, die Vertrauen und Sicherheit fördern, auch wenn die konkrete Umsetzung anfangs herausfordernd sein mag.

Daher brauchen Kommunen einfache praktische Anwendungen für das Massengeschäft, die vorgeprüft und getestet sind und damit ohne weitere eigene Prüfungen vor Ort einfach eingesetzt werden können. Hier gibt es vereinzelt schon gute Entwicklungen, etwa die gemeinsame Erarbeitung von Anwendungen in Praxis-Workshops. Hier könnten die schnellsten Effizienzsteigerungen bewirkt werden. Entscheidend ist, dass Kommunen den KI-Einsatz aktiv gestalten – mit klaren, verständlichen Regeln, gut geschulten Mitarbeitenden und einer offenen Kommunikation gegenüber der Öffentlichkeit. Nur so kann KI zu einem Instrument werden, das die kommunale Daseinsvorsorge sinnvoll ergänzt und die Lebensqualität der Menschen vor Ort verbessert. ●

Michael Dreier leitet neuen Digitalausschuss des DStGB

Paderborns Bürgermeister Michael Dreier (1. Reihe 8.v.l.) ist zum Vorsitzenden des neu gegründeten Digitalausschusses des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB) gewählt worden. Der Ausschuss, der sich am 5. und 6. Mai 2025 in Berlin konstituiert hat, soll zentrale Digitalisierungsthemen aus kommunaler Sicht bearbeiten und Empfehlungen an die Politik formulieren. Dreier ist zugleich Vizepräsident des Städte- und Gemeindebundes NRW.

Mit dem Gremium reagiert der DStGB auf die wachsende Bedeutung digitaler Transformationsprozesse für Städte und Gemeinden. Paderborn zählt bundesweit zu den digitalen Vorreiterkommunen – ausgezeichnet als Digitale Modellregion NRW

und Smart City-Modellprojekt des Bundes. Für Dreier ist klar: „Mit Blick auf die Lebensqualität für unsere Bürgerinnen und Bürger, die Anforderungen der Wirtschaft und den zunehmenden Fachkräftemangel müssen wir konsequent auf digitale Lösungen setzen.“

In seiner ersten Sitzung formulierte der Ausschuss klare Erwartungen an die neue Bundesregierung, darunter eine umfassende und dauerhafte Unterstützung der Kommunen. „Wenn Deutschland bei der Digitalisierung ernsthaft vorankommen soll, muss die kommunale Ebene stärker mitgedacht, miteinbezogen und endlich angemessen finanziell und technisch-organisatorisch unterstützt werden“, forderte Dreier. ●



FOTO: ACONIUM GMBH



„Konsequente Digitalisierung ist im Public Sector ein Muss. Mit DATEV können wir alles rechtssicher umsetzen.“

Digitale Prozesse zu initiieren und auszubauen, ist eine der großen Herausforderungen im Public Sector – die leistungsstarke und rechtssichere Software von DATEV für Finanzwesen, Personalwesen und Verwaltungsprozesse unterstützt Sie zuverlässig bei Ihren Vorhaben. Das macht DATEV und die steuerlichen Berater zu den idealen Partnern an Ihrer Seite.



Mehr Informationen unter **go.datev.de/public-sector**





Jochen Müller ist Mitglied der Geschäftsleitung des KRZN



DIE AUTOREN



Jörg Scholz verantwortet das IT-Geschäft für die öffentliche Verwaltung bei der Deutschen Telekom



Matthias Bönsel ist Gründer und Geschäftsführer von Viventure

Gemeinsam digital: Praxisnahe KI-Lösungen für die Verwaltung

In der Strategie-Werkstatt entwickeln mehr als 100 Kommunen gemeinsam mit Technologiepartnern konkrete KI-Lösungen für digitale Verwaltungsprozesse. Das Kommunale Rechenzentrum Niederrhein (KRZN) hat sich der Initiative angeschlossen.

Wie bleiben Kommunen handlungsfähig in einer Zeit tiefgreifender technologischer und gesellschaftlicher Veränderungen? Wie kann Digitalisierung zum Motor für bessere Dienstleistungen, effizientere Prozesse und mehr Bürgernähe werden? Diese und weitere Fragen stehen im Mittelpunkt der Strategie-Werkstatt - eine Initiative der kommunalen Spitzenverbände zur Digitalisierung der Verwaltung in Zusammenarbeit mit Viventure und der Deutschen Telekom.

„Gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden machen wir uns Gedanken, wie die Digitalisierung der Verwaltung gelingen kann“, betont Bastian Lemm. Leiter des Innovation Lab beim KRZN. Etwa 85 Prozent der Verwaltungsprozesse und -verfahren für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen finden auf kommunaler Ebene statt. Zudem ist es eine Herausforderung, die Digitalisierung der internen Verwaltungen von Kreisen, Städten und Gemeinden mit weit mehr als 10.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern alleine im Verbandsgebiet des Kommunalen Rechenzentrums Niederrhein (KRZN) zu organisieren.

Die Strategie-Werkstatt Digitalisierung ist in immer mehr Bundesländern präsent. Mehr als 100 Landkreise, Städte und Gemeinden arbeiten dabei zusammen an konkreten Projekten zur Digitalisierung von Prozessen. Der Fokus ist dabei eine Ende-zu-Ende-Digitalisierung aller Verwaltungsprozesse, von der Antragstellung über die Bearbeitung bis hin zum Versand von Bescheiden, zudem sollen Medienbrüche ausgeschlossen und die Fachverfahren mit in die Entwicklung eingebunden werden.

Start des Projektes Die Zusammenarbeit mit dem kommunalen IT-Dienstleister KRZN begann im Mai 2024. Für den Start der Strategie-Werkstatt war dieser Zeitpunkt ideal, da die Gremien in einer neuen Strategie den Aufbau eines Innovationslabors als eine zentrale Aufgabe für das kommunale Rechenzentrum formuliert hatten.

Als zentrales Thema ist in Abstimmung mit allen beteiligten Partnern der Einsatz von KI in der kommunalen Verwaltung festgelegt worden.

Mehr als 40 für Digitalisierung zuständige Vertreterinnen und Vertreter aus dem KRZN-Verbandsgebiet haben an der Kick-off-Veranstaltung teilgenommen. Dabei wurden drei Schwerpunkte für die konkrete Entwicklung von KI-Lösungen in der Verwaltung festgelegt und letztlich konkrete Projekte definiert, an denen die Projektteams in den folgenden Monaten gearbeitet haben:

- Digitale Bürgerschnittstelle und KI
- KI im Verwaltungsvorgang
- KI zur Mitarbeiterbefähigung

Das Außergewöhnliche der Strategie-Werkstatt ist das starke Commitment aller Beteiligten. Gemeinsam arbeiten die Teams über einen Zeitraum von drei bis fünf Monaten intensiv an den Lösungen. Es gibt ein festes wöchentliches Meeting, in dem der aktuelle Stand besprochen wird, Herausforderungen im Projekt diskutiert und Aufgaben im Team definiert werden.

Die Telekom und T-Systems stellen für diese Arbeitsphase mehrere Co-Creation-Experten zur Verfügung, die den Prozess moderieren, inhaltlichen und methodischen Input geben, die digitalen Whi-



te-Boards aktualisieren und das Team koordinieren. Das macht den Erfolg der Strategie-Werkstatt aus:

- Alle relevanten Partner sind mit an Bord: Kommunalen IT-Dienstleister, Vertreter aus den Kreisen, Städten und Gemeinden, Technologie-Unternehmen, Co-Creation-Experten
- Unterstützung der drei kommunalen Spitzenverbände
- Commitment aller Beteiligten
- Wöchentliche digitale Sessions
- Alle vier bis sechs Wochen ein Live-Meeting
- Konkrete Projekte

samen Format: Nach einer Präsentation der entwickelten Lösungen hat der Verwaltungsrat noch in der Sitzung die Entscheidungsvorlage geändert und die Mittel für die sofortige Umsetzung von zwei Projekten vorbehaltlich der finalen Entscheidung der Verbandsversammlung freigegeben.

Diese fand dann Mitte Dezember 2024 statt und nach der Vorstellung der entwickelten Projekte bekamen wir auch von diesem Gremium das finale Go.

Umsetzung der Projekte Eines der Projekte ist ein KI-gestütztes Werkzeug zum On- und Offboarding von Mitarbeitenden der Verwaltung. Das Wissen der ausscheidenden Mitarbeiter zu sichern und neuen Mitarbeitenden, die nicht nahtlos beginnen zur Verfügung zu stellen ist eine zentrale Herausforderung der Verwaltungen in Zeiten immer knapper werdender Personal-Ressourcen. Dies ist zudem die Basis für ein umfassendes, einfach verwendbares Wissensmanagement für die gesamte Verwaltung und zudem das Labor, die vielen notwendigen Voraussetzungen für den Einsatz einer KI zu schaffen – von Schnittstellen angefangen, über Fragen des Daten-Managements bis hin zur notwendigen Einbindung der Personalvertretungen und der Kommunikation an alle, die dieses Werkzeug dann auch aktiv nutzen sollen.

Nichts ist einfach in diesem Kontext. Man kann an vielen Hürden scheitern. Aber genau da setzt die Strategie-Werkstatt an: Prozesse werden zu Ende gedacht und technologische Voraussetzungen geschaffen. Mit Blick auf die organisatorischen Herausforderungen werden alle von Anfang an eingebunden, die zum Gelingen notwendig sind.

Digitalisierung der Verwaltung kann nur so gelingen: im Zusammenspiel aller Beteiligten und nicht zuletzt mit dem guten Willen, Lösungen zu finden und neue Wege zu beschreiten.

Weitere Planungen Die Strategie-Werkstatt Digitalisierung mit dem KRZN ist so erfolgreich, dass sich Viventure gemeinsam mit den Spitzenverbänden darauf verständigt hat, eine NRW-Strategie-Werkstatt zu starten. Die Strategie-Werkstatt Digitalisierung will mit den gemachten Erfahrungen aus anderen Bundesländern und mit dem KRZN allen Kreisen, Städten und Gemeinden in NRW sowie allen kommunalen IT-Dienstleistern die Möglichkeit geben, gemeinsam konkrete Lösungen für ihre digitalen Prozesse zu entwickeln. Mit Unterstützung der Technologie-Partner, Deutsche Telekom, T-Systems und weiterer, mit denen die Strategie-Werkstatt Digitalisierung aktuell im Gespräch ist.

Am 8. Juli 2025 findet in der RWTH Aachen nun das Kick-off für NRW statt – rund 200 Plätze sind hier für Vertreter der Kreise, Städte und Gemeinden aus NRW reserviert. Es werden zehn konkrete Projekte definiert, in denen die Teams anschließend arbeiten.

FOTOS: VIVENTURE



Kick-off-Workshop
mit einem Projektteam

- Fest definierter Zeitraum
- Klares Ziel für das Projekt – sowohl inhaltlich als auch was das Timing betrifft
- Und: Wir nutzen die Methode Bottom-up nicht Top-down, das heißt wir arbeiten uns von der untersten Hierarchieebene der Verwaltung nach oben

Erste Ergebnisse Ende August 2024 fand ein Austausch der Projektgruppen statt, in dem sich die Teams gegenseitig die Ergebnisse aus den Projekten vorgestellt haben – Möglichkeiten für Synergien wurden besprochen und die Präsentation bei den Gremien vorbereitet.

Im November 2024 wurden die Ergebnisse auf einer Veranstaltung mit 90 Teilnehmenden vorgestellt, die von allen begeistert aufgenommen wurden. Ein Video der Veranstaltung können Sie sich unter diesem Link anschauen:



Eine Forderung war ganz deutlich: Die aktiv an den Projekten beteiligten Vertreter der Kommunen wollen nun so schnell wie möglich die entwickelten Lösungen auch in konkrete Projekte umsetzen. Dazu brauchte es das Go der entscheidenden Gremien.

Der 29. November 2024 war ein wichtiger Meilenstein in dem ge-





Entlastung durch den Chatbot: Bürgernähe rund um die Uhr

Er beantwortet Standardfragen, verarbeitet Formulare und entlastet Mitarbeitende – der Chatbot der Stadt Bad Oeynhausen ist mittlerweile ein vollwertiger digitaler Teamkollege. Seit seiner Einführung hat er mehr als 26.000 Bürgergespräche geführt.

Sonntagabend, Sie liegen auf dem Sofa. Der Rotwein und die Käseplatte stehen bereit und gleich beginnt der Tatort. Alles sieht nach dem perfekten Abschluss des Wochenendes aus. Doch es stellt sich keine Vorfreude ein.

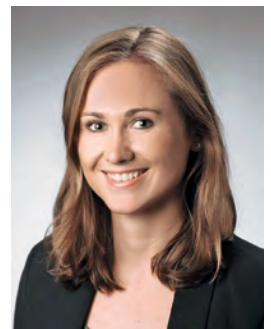
Auf dem Couchtisch liegt noch ihr Grundsteuerbescheid 2025, der gestern im Briefkasten auf Sie wartete. Die Steuer ist höher als noch 2024. Kann das richtig sein? Woran liegt das? Außerdem haben Sie festgestellt, dass Sie der Gemeinde noch nicht Ihre neue Bankverbindung mitgeteilt haben. Vor Ihrem geistigen Auge sehen Sie schon, was Ihnen blüht: Sie werden nächste Woche viel Zeit damit verbringen, die zuständigen Sachbearbeiter zu erreichen. Wahrscheinlich werden Sie sehr oft das Besetztzeichen

hören. Oder es wird minutenlang niemand abheben. Im besten Fall erreichen Sie irgendwann einen genervten Mitarbeiter, der Ihnen sagt, dass jemand anderes zuständig ist. Sie fühlen sich schon jetzt wie Asterix und Obelix auf der Jagd nach dem Passierschein A 38.

Sie sehen sich den Bescheid noch einmal an: „Kennen Sie schon unseren Chatbot?“ steht unten rechts über einem QR-Code. Sie greifen zu Ihrem Smartphone, scannen den QR-Code und werden von einem Chatbot begrüßt.

Der Chatbot weiß, dass Sie gerade einen Grundsteuerbescheid in der Hand halten und fragt Sie freundlich, ob Sie Fragen zur Grundsteuerreform haben, Ihre Anschrift für den Steuerbescheid oder

Julia Kleinert arbeitet im Team Organisation / eGovernment der Stadt Bad Oeynhausen



DIE AUTOREN



Patrick Höwener ist digitaler Lotse des Bereichs Finanzen der Stadt Bad Oeynhausen

Colon, Stadt Bad Oeynhausen
KI-Chatbot der Stadtverwaltung

DEUTSCH ENGLISH УКРАЇНСЬКИЙ ROMÂNESC БЪЛГАРСКИ TÜRKÇE POLSKA РУССКИЙ

Kontoinhaber

Anrede
Firma

Firma
Stadt Bad Oeynhausen

Straße
Ostkorso

Hausnummer
8

Postleitzahl
32545

Ort
Bad Oeynhausen

E-Mail
Chatbot@badoeynhausen.de

Telefonnummer (optional)

Seite 1 von 4

Abbrechen Weiter

SEPA-Lastschriftmandate können direkt im Chatbot erteilt werden

Colon, Stadt Bad Oeynhausen
KI-Chatbot der Stadtverwaltung

DEUTSCH ENGLISH УКРАЇНСЬКИЙ ROMÂNESC БЪЛГАРСКИ TÜRKÇE POLSKA РУССКИЙ

Wann finden die Ferienspiele statt?

Zusammengefasst aus den unteren Quellen

Die Ferienspiele in Bad Oeynhausen finden im Jahr 2025 zu folgenden Zeiten statt:

Osterferienspiele:

- Erste Ferienspielwoche: 14.04. - 17.04.2025
- Zweite Ferienspielwoche: 22.04. - 25.04.2025

Sommerferienspiele:

- Erste Ferienspielwoche: 04.08. - 08.08.2025
- Zweite Ferienspielwoche: 11.08. - 15.08.2025
- Dritte Ferienspielwoche: 18.08. - 22.08.2025

Herbstferienspiele:

- Erste Ferienspielwoche: 13.10. - 17.10.2025
- Zweite Ferienspielwoche: 20.10. - 24.10.2025

Weitere Informationen und die Anmeldung finden Sie [hier](#).
(automatisch erzeugte Antwort)

Stadt Bad Oeynhausen: Ferienspiele & Freizeiten +

Stadt Bad Oeynhausen: Die besten Plätze für die Ferienspiele sichern +

Stadt Bad Oeynhausen: Anmeldestart für Ferienspiele am Montag +

Antwort nicht hilfreich? Klicken Sie [hier](#).

Ihre Nachricht ...

Mithilfe der KI-Suche mit LLM-Zusammenfassung informiert Colon Sülte-meyer zu den Ferienspielen 2025

NETZWERKEN. FÖRDERN WIR.

Ob Kommunen oder kommunale Unternehmen:
Wir fördern Ihre nachhaltigen Ideen rund um neue
Energien.

Neugierig? Wir beraten Sie gerne persönlich.



NRW.BANK
Wir fördern Ideen



Ihre Bankverbindung ändern möchten. Sie beginnen zu tippen und lassen sich erklären, warum sich der Steuerbetrag verändert hat. Anschließend erteilen Sie direkt im Chatbot ein neues SEPA-Lastschriftmandat. Und das alles in weniger als fünf Minuten. Sie lächeln und legen den Steuerbescheid zur Seite. Der Tatort kann beginnen.

Digitale Unterstützung So oder ähnlich geht es jeden Tag vielen Bürgerinnen und Bürgern sowie Steuerpflichtigen mit ganz unterschiedlichen Anliegen. Oft benötigen diese nur kurze Infos, wie etwa zu den Kosten einer bestimmten Dienstleistung oder zu notwendigen Unterlagen. Gleichzeitig sind Verwaltungen zum Teil überlastet oder Bereiche aufgrund von Krankheitswellen gleich ganz geschlossen.

Um diesen Problemen zu begegnen, ziehen in immer mehr Rathäusern Chatbots ein. Diese stehen den Bürgerinnen und Bürgern rund um die Uhr mit Rat und Tat zur Verfügung. In Bad Oeynhausen heißt der digitale Mitarbeiter „Colon Sültemeyer“, benannt nach dem – glaubt man dem Gründungsmythos - Entdecker der örtlichen Solequellen. Colon Sültemeyer ist bereits seit dem 03. Mai 2023 im Einsatz und hat seitdem schon mehr als 26.000 Gespräche geführt. Zuletzt hat er den Kolleginnen und Kollegen im Sachgebiet Steuern dabei geholfen, die Grundsteuerreform zu bewältigen.

Ende Januar 2025 wurden etwa 20.000 Grundsteuerbescheide an die Steuerpflichtigen versandt. Das Besondere in diesem Jahr war, dass sämtliche Besteuerungsgrundlagen erneuert wurden. Dies hat erwartungsgemäß zu einer großen Verunsicherung und entsprechend vielen Nachfragen geführt. Wieder einmal waren die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sachgebiets Steuern froh, dass der Chatbot sie unterstützte. Während die Sachbearbeiter Steuerpflichtige in schwierigen Fällen individuell beraten konnten, hat der Chatbot viele Standardfragen beantwortet. Zudem hat er bis Ende Februar bereits 100 Hundeanmeldungen und -abmeldungen sowie 350 SEPA-Lastschriftmandate entgegengenommen. Den Weg, über den QR-Code im Steuerbescheid direkt mit dem passenden Anliegen im Chatbot empfangen zu werden, haben 600 Steuerpflichtige gewählt. Insgesamt wurden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter damit erheblich entlastet.

Dass gerade die Formularfunktion sehr gut angenommen wird, zeigte sich zuletzt auch bei der Vorbereitung der Bundestagswahl. Über ein Chatbotformular konnten sich Bürgerinnen und Bürger freiwillig als Wahlhelferin beziehungsweise Wahlhelfer melden. Nach mehr als 100 Anmeldungen innerhalb kürzester Zeit muss-



Der Chatbot stützt sich auf eine anliegenbasierte Lösung und findet für Fragen die passende Antwort.

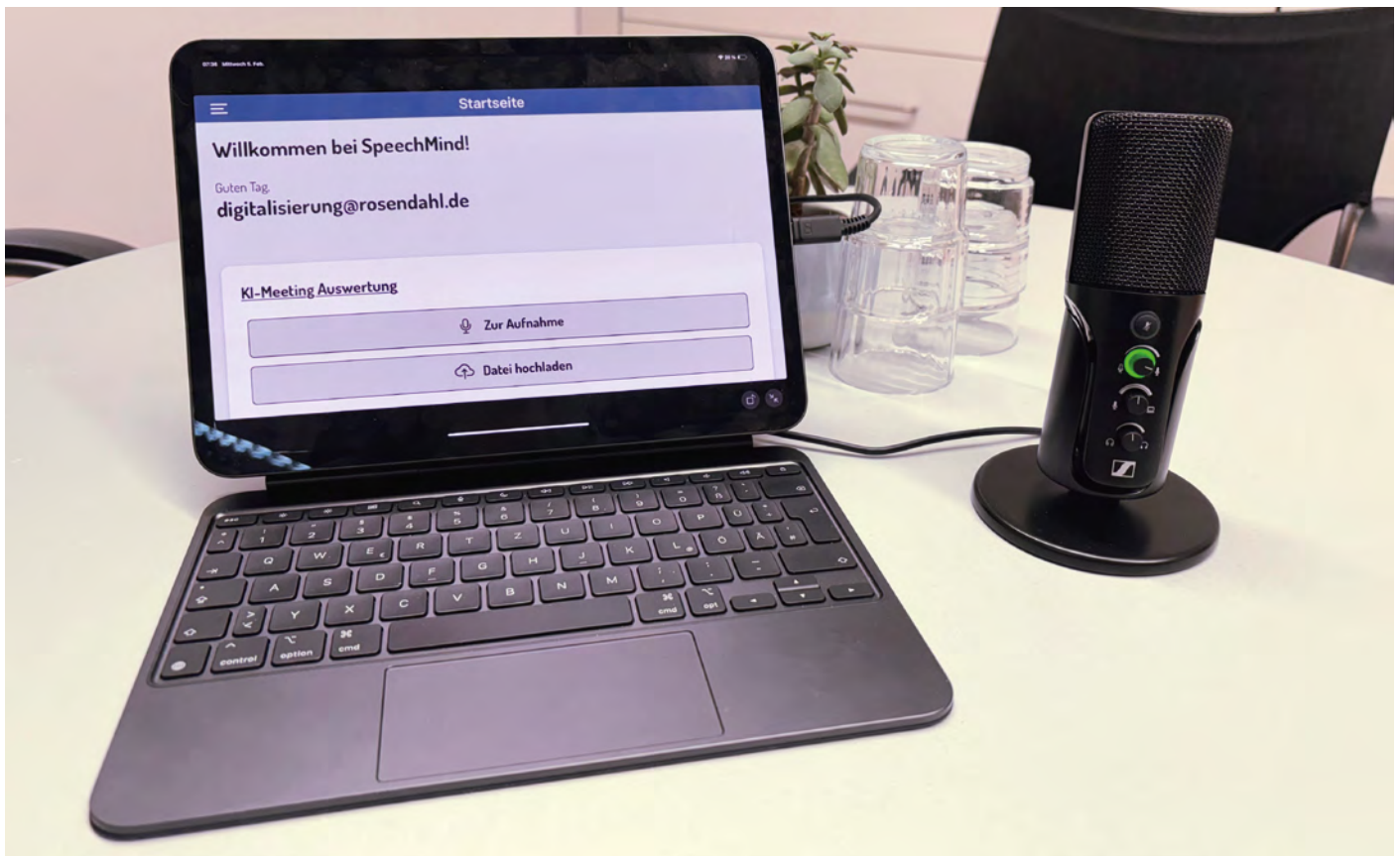
te das Formular allerdings deaktiviert werden – dem Wahlamt lagen mehr als genug Anmeldungen vor.

Direkter Draht In Bad Oeynhausen ist der Chatbot inzwischen ein vollwertiger Kontaktkanal zur Stadtverwaltung, der nahezu 100 Prozent aller Bürgeranliegen beantworten kann.

Colon Sültemeyer stützt sich im Kern auf eine anliegenbasierte Lösung. Das Projektteam hat daher zu Beginn des Projekts häufig gestellte Fragen der Bürgerinnen und Bürger gesammelt und Antworten dazu formuliert. Dass sich das anliegenbasierte Training aufwendiger gestaltet als bei einem Chatbot, der auf einem Large-Language-Model (LLM) beruht, sieht das Projektteam aber nicht als Nachteil an. Vielmehr bietet es der Stadtverwaltung die Möglichkeit, den Bürgerinnen und Bürgern gezielte Antworten auszugeben.

Für Fragestellungen, die seltener vorkommen, setzt der Chatbot auf eine integrierte KI-Suche mit LLM-Zusammenfassung. Wenn der Chatbot in den trainierten Anliegen keine Antwort auf die Frage des Nutzers findet, durchsucht er die Webseiten der Stadtverwaltung, des Landkreises sowie der Stadtwerke nach passenden Informationen. Anschließend fasst ein LLM den Inhalt der gefundenen Quellen zu einer auf die Nutzerfrage zugeschnittenen Antwort zusammen. Die Fundstellen werden angezeigt und können bei Bedarf für detaillierte Informationen aufgerufen werden. Das Team hat sich bewusst dafür entschieden, neben der städtischen Homepage weitere Quellen anzubinden, um den Bürgerinnen und Bürgern ungeachtet von Zuständigkeiten bestmöglich zu helfen.

Wenn selbst die KI-Suche mit LLM-Zusammenfassung nicht weiterhelfen kann, weil beispielsweise auf keiner der angebundenen Seiten Informationen zur Nutzerfrage verfügbar sind, lässt Colon Sültemeyer die Bürgerinnen und Bürger dennoch nicht im Stich. In diesem Fall können die Bürgerinnen und Bürger ihre Fragestellung mittels eines kurzen Formulars an die Stadtverwaltung übermitteln. Zurück meldet sich dann ausnahmsweise nicht mehr der digitale Kollege, sondern eine reale Sachbearbeiterin oder ein realer Sachbearbeiter der Stadt Bad Oeynhausen. ●



Die Zukunft des Sitzungsmanagements

Für die Protokollierung kommunaler Sitzungen und Verwaltungsmeetings setzt die Gemeinde Rosendahl digitale Systeme ein, die sich auf künstliche Intelligenz stützen – mit vielversprechenden Ergebnissen.

Die Digitalisierung verändert die öffentliche Verwaltung grundlegend – und das nicht nur in der Bürgerkommunikation oder in Verwaltungsprozessen, sondern auch in der internen Gremienarbeit. Ein Bereich, der lange Zeit von analogen und manuellen Methoden dominiert wurde, erlebt nun einen technologischen Quantensprung: die Protokollierung. Künstliche Intelligenz bietet die Möglichkeit, Sitzungen effizienter, präziser und ressourcenschonender zu dokumentieren. In Rosendahl haben wir den Wandel bereits angestoßen – mit beeindruckenden Ergebnissen.

KI in der Protokollierung Kommunale Sitzungen und Verwaltungsmeetings sind ein wesentlicher Bestandteil der demokratischen Prozesse. Doch herkömmliche Methoden der Protokollierung sind zeitaufwändig und fehleranfällig. Viele Sitzungen werden zudem nur unzureichend dokumentiert oder das Protokoll liegt erst Tage später vor. KI-gestützte Systeme ermöglichen eine automatische Transkrip-

tion, inhaltliche Strukturierung und sofortige Bereitstellung von Sitzungsdokumenten – ein entscheidender Vorteil für Transparenz und Effizienz.

Umsetzung in Rosendahl Rosendahl hat sich frühzeitig auf den Weg gemacht, KI-Protokollierung in den Verwaltungsalltag zu integrieren. Nach einer achtwöchigen Testphase mit regelmäßigen Evaluierungen konnten wir eine durchschnittliche Zeitersparnis von 75 Prozent in der Nachbearbeitung verzeichnen. Ein weiterer zentraler Vorteil: Eine einheitliche und standardisierte Protokollqualität, unabhängig von individuellen Schreibstilen oder Interpretation.

Unsere Wahl fiel auf die Plattform „SpeechMind“, die nicht nur DSGVO-konform ist, sondern auch eine hohe Nutzerfreundlichkeit und Anpassungsfähigkeit bietet. Inzwischen wurden in Rosendahl mehr als 50 Sitzungen automatisiert dokumentiert, was eine erhebliche Entlastung der Mitarbeitenden mit sich bringt.



DER AUTOR

Sebastian Wolters ist in Rosendahl als IT Lead und CDO mit seinem Team für den Bereich IT & Digitalisierung zuständig

Herausforderungen und Lösungen Natürlich bringt jede technologische Veränderung Herausforderungen mit sich. Datenschutz und Datensicherheit standen dabei an erster Stelle. Durch gezielte Maßnahmen wie eine transparente Einwilligungsregelung der Sitzungsteilnehmer, eine datenschutzkonforme Speicherung und eine klare Definition der Verarbeitungsrichtlinien konnten wir diese Hürde erfolgreich meistern.

Ein weiterer wichtiger Punkt war die technische Ausstattung: Hochwertige Mikrofone, mobile Erfassungsgeräte und eine optimierte Raumakustik sind essenzielle Voraussetzungen für eine präzise Transkription. Durch gezielte Investitionen in diese Infrastruktur konnten wir die Genauigkeit der automatisierten Mitschriften signifikant verbessern. Zu den technischen Maßnahmen wurden auch organisatorische ergänzt: Jedes Meeting hat eine Agenda, auf „Small Talk“ wird im aufgezeichneten Meeting möglichst verzichtet, alle Sprecher stellen sich einmal am Anfang vor, damit die KI die Tonspuren eindeutig zuordnen kann und die Protokollführer es nachher einfacher haben, Aussagen vor allem von Externen einfacher zuzuordnen.

Blick in die Zukunft Der Einsatz von KI in der Protokollierung ist erst der Anfang. Die Weiterentwicklung geht hin zu intelligenten Assistenzsystemen, die nicht nur protokollieren, sondern auch automatische Zusammenfassungen, Schlagwortanalysen und Themen-Clustering erstellen können. Dadurch wird die Nachbearbeitung weiter reduziert und die Verfügbarkeit relevanter Informationen für Entscheidungsträger erhöht.

Ein weiteres Zukunftsthema ist die Integration in bestehende Verwaltungssysteme. Die Anbindung an Dokumentenmanagementsysteme (DMS) oder Ratsinformationssysteme wird den Prozess weiter optimieren und die Arbeit in den kommunalen Gremien nachhaltig erleichtern.

Aktuell wird weiterhin gezielt an der KI-basierten Erstellung von Aktenvermerken per KI-Assistent gearbeitet. Hier sollen Mitarbeitende direkte Anweisungen per Sprache der Protokoll-KI mitgeben, um noch schnellere und hochwertigere Ergebnisse zu bekommen. Diese Funktionalität wird eine weitere deutliche Effizienzsteigerung mit sich bringen und eine noch flexiblere Nutzung der KI-Technologie in der Verwaltung ermöglichen.

KI als Gamechanger Die Einführung von KI-gestützter Protokollierung ist ein Paradebeispiel für den Mehrwert digitaler Transformation in der öffentlichen Verwaltung. Neben der enormen Zeitersparnis profitieren Verwaltungen von höherer Transparenz, besserer Qualität und einer spürbaren Entlastung der Mitarbeitenden. Rosendahl hat gezeigt, dass der Einsatz von KI in der Praxis funktio-



KI-gestützte Assistenzsysteme ermöglichen eine schnelle und automatische Transkription von Verwaltungs meetings

FOTOS: GEMEINDE ROSENDAHL

niert – und die Zukunft gehört Kommunen, welche diese Chance jetzt ergreifen.

Die Digitalisierung der Verwaltung endet nicht mit der Online-Terminvergabe oder der Einführung digitaler Bürgerdienste. Sie geht weiter in die internen Strukturen, in die Gremienarbeit und in die tägliche Praxis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Künstliche Intelligenz ist dabei nicht die Zukunft – sie ist die Gegenwart. Es liegt an uns, sie sinnvoll zu gestalten.

Quick Win für Kommunen Ein besonders attraktiver Aspekt der KI-Protokollierung ist die schnelle Umsetzbarkeit und der unmittelbare Nutzen für die Verwaltung. Während viele Digitalisierungsprojekte einen langen Planungshorizont haben, lassen sich KI-Protokolle mit geringem Aufwand implementieren und liefern sofort sichtbare Effekte. Das macht sie zu einem echten Quick Win in der digitalen Transformation der Kommunen. Verwaltungen, die diesen Schritt gehen, setzen ein Zeichen für Innovationskraft und zeigen, dass digitale Lösungen auch kurzfristig greifbare Verbesserungen bringen können.



KI in Kommunen – Chancen nutzen, Datenschutz wahren

Neben der neuen KI-Verordnung (KI-VO) bleiben die Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) vollumfänglich bestehen. Für Kommunen bedeutet dies, klare Nutzungsregeln zu definieren und Mitarbeitende gezielt zu schulen.

Ich bin Cassandra, freut mich, Euch kennenzulernen". In der deutschen Mini-Serie, die zurzeit auf Netflix zu sehen ist, beginnt alles ganz harmlos mit einer freundlichen Begrüßung. Doch schon bald entpuppt sich die digitale KI-Haushaltshilfe, welche die neuen Hausbesitzer in Empfang nimmt, zu einem monströsen Wesen mit Eigenleben, das die Kontrolle über das Familienleben übernimmt. Mit der Wirklichkeit hat dieser Film-Plot zwar (noch) nichts zu tun. Fest steht aber: Künstliche Intelligenz (KI) übernimmt auch im wahren Leben eine immer prominere und führende Rolle.

So hält diese Technik Einzug in deutsche Kommunen, um zum Beispiel Verwaltungsverfahren zu optimieren. Je nach Anwendungsfall werden dabei unterschiedliche Kategorien und Mengen personenbezogener Daten verarbeitet. Das macht es für Kommunen essenziell, sich frühzeitig mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen beim Einsatz von KI auseinanderzusetzen. Denn auch im echten

Leben sind vielen Anwendern die Möglichkeiten und Grenzen von künstlicher Intelligenz noch wenig bekannt.

Im Folgenden zeigen wir deshalb einige wichtige Aspekte aus Sicht des Datenschutzes beim Einsatz von KI auf. Außerdem geben wir Hinweise zur Umsetzung von möglichen Maßnahmen.

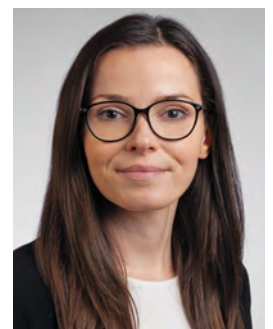
Rechtliche Grundlagen Mit der KI-VO hat die EU weltweit eine der ersten Regulierungen für den Umgang mit dieser Technik geschaffen. Wichtig ist zu beachten, dass die datenschutzrechtlichen Aspekte und damit auch die DS-GVO gleichwohl uneingeschränkt weitergelten. Die KI-VO stellt damit keine die DS-GVO ersetzende, sondern eine gleichrangig neben ihr stehende Verordnung dar. Beide müssen bei der Entwicklung und dem Einsatz parallel berücksichtigt werden.

Festzuhalten ist weiterhin, dass es nicht „die eine“ KI gibt, sondern verschiedene Anwendungsfälle im

Roman Wirtz ist technischer Referent bei der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen



DIE AUTOREN



Nicole Maleska ist juristische Referentin bei der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen

kommunalen Umfeld denkbar sind, welche unterschiedliche datenschutzrechtliche Risiken mit sich bringen. So ist es möglich, KI beispielsweise für die Zusammenfassung von öffentlich zugänglichen Texten wie Gesetzen zu verwenden, aber auch um komplexere Vorgänge wie die Beantragung von Sozialleistungen zu bearbeiten. Für den ersten Fall werden üblicherweise nur sehr wenige oder gar keine personenbezogenen Daten erhoben und verarbeitet werden müssen. Im zweiten Fall werden dagegen umfangreiche Angaben einzelner Personen benötigt. Damit liegt ein viel höheres Risiko in Bezug auf Rechte und Freiheiten natürlicher Personen vor. Die konkrete datenschutzrechtliche Bewertung kann daher immer nur für den konkreten Einzelfall erfolgen. Sofern die Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat, ist gemäß Art. 35 DSGVO vor Aufnahme der Verarbeitungstätigkeit eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen. Vor dem Einsatz einer KI-Anwendung müssen Verantwortliche zudem explizit festlegen, welche Einsatzfelder für die KI-Anwendung vorgesehen sind und welchem Zweck diese konkret dient. Darüber hinaus müssen Verantwortliche gewährleisten, dass betroffene Personen (Beschäftigte und/oder Bürgerinnen und Bürger) ihre Rechte aus der DS-GVO ausüben können. Dazu zählen neben den Informationspflichten nach den Art. 12 ff. DS-GVO auch insbesondere das Recht auf Auskunft gemäß Art. 15 DS-GVO, auf Berichtigung gemäß Art. 16 DS-GVO und Löschung gemäß Art. 17 DS-GVO. Für die Betroffene-

nenrechte müssen organisatorische und technische Verfahren konzipiert werden, damit diese auch wirksam ausgeübt werden können. Dafür sind die Vorgaben der datenschutzkonformen Technikgestaltung umzusetzen.

Technische Maßnahmen Es gibt bereits viele Lösungen auf dem Markt, die KI-Systeme für verschiedene Zwecke anbieten. Oft werden diese als Cloud-Lösungen realisiert, sodass die bei der Nutzung anfallenden Daten außerhalb der eigenen IT-Infrastruktur verarbeitet werden. Bei der Auswahl geeigneter Angebote ist daher darauf zu achten, dass diese die datenschutzrechtlichen Anforderungen erfüllen und geeignete Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten umsetzen. Als Hilfestellung kann hierbei das Positionspapier der Datenschutzkonferenz (DSK) zu Kriterien für souveräne Clouds herangezogen werden. Alternativ ist es möglich, KI-Systeme und zugrundeliegende Modelle in der eigenen Infrastruktur (On-Premise) zu betreiben. In diesem Fall haben die Verantwortlichen die größte Kontrolle über die technische Umsetzung und können eigene Maßnahmen ergreifen, um den Datenschutz zu gewährleisten. Insbesondere kann auf diese Weise gewährleistet werden, dass Anbieter Daten aus der Nutzung nicht zu eigenen Zwecken weiterverarbeiten können. Hierbei sind nicht nur Daten der Bürger und Bürgerinnen relevant, sondern auch Daten der Beschäftigten, die bei der Nutzung der Anwendungen anfallen.

Neue Gesichter in der Geschäftsstelle

Im Jahr 2025 stehen in der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW (StGB NRW) zahlreiche Veränderungen an. In mehreren Bereichen sind bereits neue Ansprechpartnerinnen und -partner anzutreffen. So betreut seit dem 1. April Florian Gellen als neuer Pressesprecher die tagesaktuelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Durch seine frühere Tätigkeit in der Stadt Kempen bringt er kommunales Praxiswissen aus erster Hand mit. Mit im Team bleibt mit einer halben Stelle sein Vorgänger Philipp Stempel. Für frischen Wind in Dezernat I sorgt die Juristin Sarah-Vanessa Hanslik. Seit Anfang Mai befasst sie sich dort unter anderem mit den Themen Verwaltungsmanagement, öffentliches Dienstrecht sowie Asyl- und Ausländerrecht. Bereits seit August 2024 ist der Jurist Leon von der Mark im Dezernat II tätig. Dort betreut er insbesondere die Themenfelder Gemeinde- und Stadtentwicklung sowie das Baurecht. „Wir freuen uns sehr über die Neuzugänge“, so Bürochef Dr. Jan Fallack zu den personellen Wechseln in der Geschäftsstelle. Zentrale Bedeutung habe für den Verband stets, für seine Mitgliedskommunen

eine fachkundige und verlässliche Beratung sowie Öffentlichkeitsarbeit leisten zu können. Bedingt durch einen organisatorischen Umbau sind in den kommenden Monaten weitere Änderungen geplant, über die der Städte- und Gemeinderat zeitnah informieren wird.



FOTOS: STGB NRW



GVV Kommunal. Kompetenter Partner in der digitalen Welt.

Ob Hackerangriff, Verlust von sensiblen Daten oder Klicks auf infizierte E-Mails: **Cyber-Risiken drohen in praktisch allen digitalisierten Prozessen von Kommunen** – und sie wachsen mit zunehmender Digitalisierung und Vernetzung.

Zum Schutz ihrer kommunalen Mitglieder hat die **GVV Kommunalversicherung** darauf reagiert und in Zusammenarbeit mit dem IT-Dienstleister Hiscox eine Cyber-Versicherung speziell für Kommunen und kommunale Unternehmen entwickelt. Sie übernimmt alle Cyber-Eigenschäden wie z. B. die Kosten der Datenwiederherstellung oder Lösegeld bei einer Cyber-Erpressung.

Weil nach einem Angriff jede Minute zählt, um die Auswirkungen zu begrenzen, bietet die Cyber-Police von **GVV Kommunal** zusätzlich ein Servicepaket, das über die reine Versicherungsleistung hinausgeht. Dazu gehören u. a. Präventivmaßnahmen wie z. B. Schulungen oder die Entwicklung eines exklusiven Krisenplanes für den Fall der Fälle. Im Ernstfall werden die Geschädigten durch eine telefonische Soforthilfe unterstützt. Erfahrene Cyber-Krisenexperten helfen hierbei, die Ursachen des Zwischenfalls schnellstmöglich ausfindig zu machen und zu beseitigen.

Bei Ersatzansprüchen Dritter: die Cyber-Haftpflichtversicherung
Über die Absicherung von Eigenschäden hinaus können Kommunen und kommunale Unternehmen sich mit einer Cyber-Haftpflichtversicherung gegen Ersatzansprüche Dritter absichern.

Sie haben Interesse, eine Cyber-Versicherung abzuschließen, benötigen weitere Informationen?
Melden Sie sich bei uns unter
0221 4893-939 oder **info@gvv.de**.



QR-Code scannen und
einen Beratungstermin
vereinbaren.



Folgen Sie uns auch
auf LinkedIn

Training von KI Im Kontext von KI ist bei der weiteren Nutzung von Daten insbesondere das Training der Modelle zu nennen. KI-Systeme sind naturgemäß davon abhängig, mit einer großen Menge an Daten für den gewünschten Zweck trainiert zu werden. Zur Verbesserung werden hierbei gegebenenfalls auch Rückschlüsse aus der Nutzung im produktiven Betrieb gezogen, indem Ein- und Ausgabedaten zu Trainingszwecken zurückgespielt werden. Je nach beabsichtigtem Zweck sind hierfür mitunter auch personenbezogene Daten in den Trainingsdaten enthalten. Für die damit einhergehende Verarbeitung ist somit eine Rechtsgrundlage erforderlich, die vor Aufnahme der Verarbeitung (des Trainings) vorliegen muss. In diesem Zusammenhang sollte immer geprüft werden, ob es möglich ist, das Training mit synthetischen oder anonymisierten Daten durchzuführen.

Sensibilisierung von Beschäftigten Aufgrund der Unsicherheit, die sich für viele Stellen beim Einsatz von KI ergibt, ist es nach unserer Erfahrung im Tagesgeschäft mittlerweile ein gängiges Mittel, den Einsatz von bestimmten KI-Systemen für dienstliche Zwecke gänzlich zu verbieten und auf den dienstlichen Endgeräten technisch zu unterbinden oder jedenfalls nur unter strengen Voraussetzungen zu erlauben. Soweit der Einsatz von KI nicht generell verboten wird, ist es besonders wichtig, dass Beschäftigte bei der Anwendung unterstützt und hinsichtlich der Risiken sensibilisiert werden. Es sollten klare Regelungen getroffen werden, welche Anwendungen, zu welchen Zwecken, mit welchen Daten und unter welchen Bedingungen genutzt werden dürfen. Weiterhin sollten proaktiv Schulungen angeboten werden, die Beschäftigte auf die Nutzung vorbereiten und insbesondere auch die datenschutzrechtlichen Problematiken erläutern sowie konkrete Hilfestellung bei der Einhaltung der damit einhergehenden Anforderungen geben. Insbesondere ist es nicht möglich, die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit in diesem Zusammenhang ausnahmslos auf Beschäftigte zu übertragen.

Fazit Künstliche Intelligenz bietet viele interessante Möglichkeiten, um die Arbeit in Kommunen zu unterstützen. Dabei dürfen die datenschutzrechtlichen Aspekte jedoch nicht außer Acht gelassen werden und müssen bereits sehr früh bei der Auswahl der Systeme berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist es von essenzieller Bedeutung, Beschäftigte bei der Nutzung zu unterstützen und anzuleiten. Ausführliche Hinweise für Anwendende von künstlicher Intelligenz im Hinblick auf den Datenschutz können der Orientierungshilfe „Künstliche Intelligenz und Datenschutz“ der Datenschutzkonferenz entnommen werden.



Leitplanken für den Einsatz von KI in der kommunalen Praxis

Die Stadt Preußisch Oldendorf setzt auf KI-Unterstützung durch OpenAI. Zum Schutz der Mitarbeitenden und zur Sicherstellung eines rechtskonformen Einsatzes wurde eine spezielle Dienstvereinbarung geschaffen.



DER AUTOR

Hendrik Soethe ist in der Stadtverwaltung Preußisch Oldendorf für die Bereiche Digitalisierung und Prozessmanagement zuständig

Die Belegschaft der Stadt Preußisch Oldendorf nutzt seit dem Jahreswechsel die Large-Language-Modelle von OpenAI zur Unterstützung bei der täglichen Arbeit. Die Anwendungsfälle reichen von der Recherche in Rechtsquellen über die Erstellung von Marketingtexten und Übersetzungen bis hin zur Generierung von Programmcode durch die hausinterne IT. Leitplanken für den Einsatz von KI wurden in zweierlei Hinsicht aufgestellt: Eine Dienstvereinbarung (DV-KI) schützt die Belegschaft vor einem „KI-Wettlauf“ und dient ihr als Anleitung zur rechtskonformen KI-Anwendung. Aber auch gegenüber der KI als solcher werden Leitplanken für die Zukunft der Sachbearbeitung gezogen.

Rechtskonforme KI-Nutzung Die DV-KI geht von der Prämisse aus, dass die dienstliche Nutzung von künstlicher Intelligenz teilweise unumgänglich wird – spätestens dann, wenn die zur regulären Aufgaben erledigung vorgegebene Software (Fachprogram-

me, E-Akte) mit KI-Funktionen aufwartet. Die DV-KI schreibt fest, dass Mitarbeitenden kein Nachteil entstehen darf, wenn sie KI nicht über dieses dienstlich erforderliche Maß hinaus verwenden (Benachteiligungsverbot). Auf diese Weise soll einer Entwicklung vorgebeugt werden, die man als KI-Wettlauf bezeichnen könnte: Dass die Produktivität durch KI gesteigert werden kann, ist fraglos zu begrüßen – nicht aber, dass Mitarbeitende in den Konflikt geraten, Anbietern wie OpenAI einen immer tieferen Einblick in die Arbeit der Kommune gewähren zu müssen, um mit der Produktivität ihrer Kolleginnen und Kollegen mithalten. Das Benachteiligungsverbot schiebt dem einen Riegel vor. Da außerdem die Auswahl an KI-Tools praktisch täglich wächst, aber deren Verarbeitungsgrad in Bezug auf anvertraute Daten nicht überblickt werden kann, werden die zur Nutzung freigegebenen KI-Tools in einer Positivliste (KI-Whitelist) aufgeführt. Das Kernstück der DV-KI bilden aber fünf Grundsätze und Prinzipien für die rechtskonforme KI-Nutzung:

Menschliche Alleinverantwortung Das Prinzip der menschlichen Alleinverantwortung besagt, dass die Mitarbeitenden allein für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben verantwortlich sind und bleiben. Folglich sind die Erzeugnisse der KI stets kritisch zu hinterfragen und auf inhaltliche Richtigkeit und Rechtmäßigkeit zu prüfen. Letzterer Aspekt schließt auch die Prüfung auf gegebenenfalls diskriminierende Inhalte in den KI-Erzeugnissen ein (vgl. insb. Artikel 3 GG).

Datenschutz An zweiter Stelle stehen Vorgaben zum Datenschutz: Selbstredend dürfen einer extern betriebenen KI wie den OpenAI-Modellen weder Amts-/Dienstgeheimnisse noch personenbezogene Daten zur Kenntnis gelangen. Darüber hinaus sind die verfügbaren Optionen zur Minimierung der Datenerhebung und -verwertung auszuschöpfen. Letzteres erfordert beispielsweise bei der Nutzung von OpenAI, dass die Option „Das Modell für alle verbessern“ vor der ersten Eingabe deaktiviert worden sein muss.

Schutzrechte Der dritte Grundsatz betrifft Schutzrechte Dritter: Obwohl an KI-Erzeugnissen im deutschen Rechtsraum in der Regel kein Urheberrecht entsteht, kann die Verwendung des Erzeugnisses dennoch Urheber-, Marken- oder sonstige Schutzrechte verletzen. Das ist grob gesagt der Fall, wenn das verwendete Erzeugnis dem geschützten Werk eines Dritten zu stark ähnelt. Deshalb bestimmt die DV-KI, dass die Mitarbeitenden in dieser Hinsicht einen verständigen Umgang wie mit eigenen Erzeugnissen pflegen.

Agentenverbot Das sogenannte Agentenverbot stellt den vierten Regelungskomplex dar. Bei KI-Agenten handelt es sich um künstliche Intelligenz, ausgestattet mit der Fähigkeit, auf Software-Ebene oder darüber hinaus auch in der realen Welt autonom zu agieren. Räumt man solchen Agenten Zugriff auf die Hard- und Software eines EDV-Systems ein, können sie Aufgaben übernehmen wie etwa die massenhafte Durchsicht und inhaltlich passende Benennung und Sortierung von Dateien. Für den sicheren Einsatz des Agenten ist aber unter anderem maßgeblich, dass sich dessen Zielsetzung mit der menschlichen Zielvorstellung deckt – im Fachjargon: Alignment (Ausrichtung, Justierung). Setzt sich der Agent etwa unerwünschte „Sub-Ziele“, um sein Primärziel zu erreichen, kann es zu erheblichen Schäden kommen. Zu allem Überfluss ermöglichen KI-Modelle wie „o3“ von OpenAI bereits, den Programmcode für derartige Agenten unter Zuhilfenahme frei zugänglicher Bibliotheken selbst zu erstellen, also eigene Agenten zu kreieren. Aufgrund der damit verbundenen Risiken untersagt die DV-KI, Agenten durch Erstellung des entsprechen-

den Programmcodes selbst zu erzeugen und ihnen Zugriff auf dienstliche Hardware oder auf dienstliche Daten zu gewähren.

Transparenzgebot Zu guter Letzt enthält die DV-KI ein Transparenzgebot: Werden Erzeugnisse der künstlichen Intelligenz (auch in stark abgewandelter Form oder in Teilen) verwendet, muss dies durch den Zusatz „Dieses Dokument enthält KI-generierte Inhalte“ oder durch einen bildlichen Hinweis kenntlich gemacht werden (vgl. Abbildung zwei). Eine Ausnahme gilt lediglich für KI-Erzeugnisse, die zu Marketingzwecken erstellt worden sind. Das Transparenzgebot soll – unter anderem – sicherstellen, dass rein menschliche Erzeugnisse und solche, die unter Zuhilfenahme von KI erstellt wurden, in den Datensätzen unterscheidbar bleiben. Würde zu einem späteren Zeitpunkt eine KI anhand der Daten der Verwaltung trainiert, so könnte sich diese Unterscheidbarkeit als wertvoll erweisen.



Abb. 1: Screenshot aus der E-Akte „nscale eGov“



Abb. 2: Symbol „KI-generierte Inhalte“

Prozesse dokumentieren Während sich die bislang vorgestellten Leitplanken an die menschlichen Akteure richten, bereitet Preußisch Oldendorf auch Leitplanken für die KI selbst vor. Der Stelle Digitalisierung wurde zu diesem Zweck auch die Federführung im Prozess- und Wissensmanagement übertragen. Dieses sorgt traditionell im Hinblick auf Pensionsbeziehungsweise Renteneintritte dafür, personengebundenen in dokumentiertes Wissen umzuwandeln. Dies geschieht, indem beispielsweise alle Arbeitsschritte eines Vorgangs wie „Reisepass ausstellen“ nach dem BPMN-Standard (Business Process Model and Notation) abgebildet werden und zu den komplexeren Schritten eine detaillierte Dokumentation mittels Text und Screenshots angefertigt wird. Hinzu tritt nun die Perspektive, dass KI künftig auch bei der Sachbearbeitung unterstützen könnte. Aufgrund aktuell noch bestehender Schwächen von KI bei der konsequenten Befolgung von Regeln erscheint es sinnvoll, die ohnehin gefertigten Prozessdarstellungen als Leitplanken für die KI anzulegen. Die Stadt hat dazu in ihrer E-Aktenlösung (vgl. Abbildung eins) einen neuen Aktentyp speziell für Prozesse und Wissen einrichten lassen. Dort finden Mitarbeitende ebenso wie künftige KI-Agenten das notwendige Know-how.



FOTO: ADOBE STOCK - INFINITEFLOW

Dr. Sahar Deppe ist Gruppenleiterin Assistenzsysteme beim Fraunhofer IOSB-INA



DIE AUTOREN



Jens-Peter Seick ist Projektmanager beim Fraunhofer IOSB-INA

KI-gestützte Dashboards: Von der Datenflut zur Klarheit

Während Chatbots Bürgeranliegen automatisieren und KI bei Protokollen Zeit spart, bleibt die Steuerung der Informationsflut in Verwaltungen eine Herausforderung. Kommunale Dashboards mit KI-Funktionalität bieten eine neue Perspektive.

Kommunale Verwaltungen stehen vor der Herausforderung, eine stetig wachsende Fülle an Informationen aus unterschiedlichsten Quellen im Blick zu behalten – von Haushaltsdaten über Bürgeranliegen bis hin zu Umwelt- und Infrastrukturkennzahlen. Diese Datenflut birgt großes Potenzial, bleibt aber oft ungenutzt. Grund sind mangelnde Schnittstellen, unübersichtliche Darstellungen und fehlende Analysekapazitäten.

KI-gestützte Dashboards können hierbei eine zentrale Rolle übernehmen: Sie strukturieren komplexe Datenlagen, erkennen Zusammenhänge, identifizieren Trends und priorisieren Handlungsbedarfe. So unterstützen sie faktenbasierte Entscheidungen – schneller, gezielter und über Ressortgrenzen hinweg.

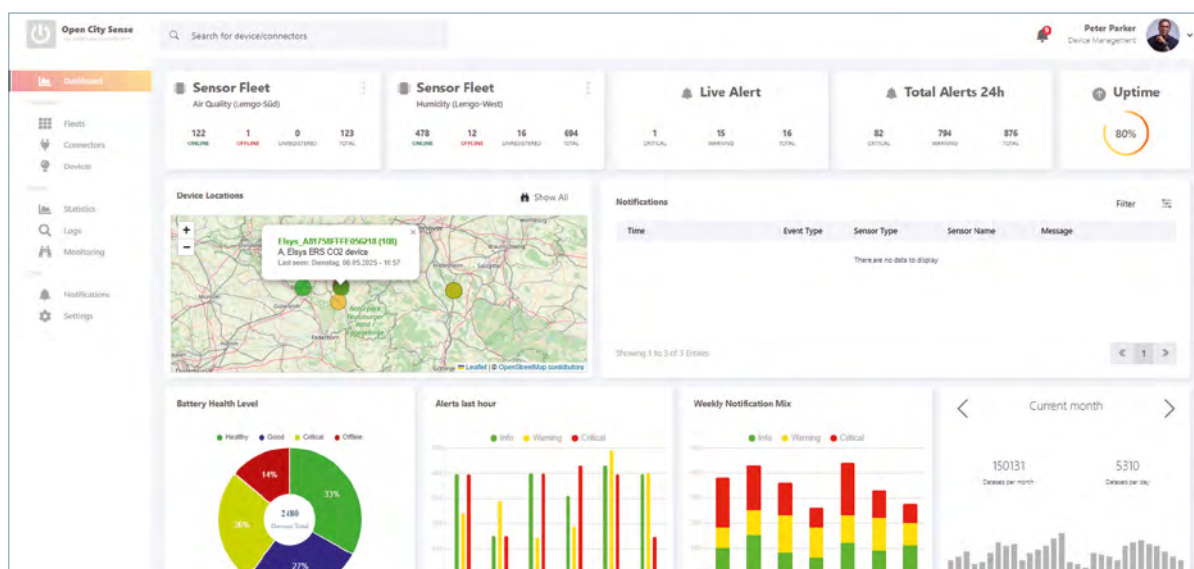
Intelligente Dashboards Im Unterschied zu klassischen Übersichten bieten intelligente Dashboards deutlich mehr als reine Zahlen: Mithilfe von künstlicher Intelligenz lassen sich Muster erkennen, Entwicklungen prognostizieren, kritische Abweichungen automatisch melden und sogar Handlungsempfehlungen ableiten. Frühzeitig können so etwa Engpässe bei Kita-Plätzen identifiziert, demografische Verschiebungen in der Pflege sichtbar gemacht oder Unregelmäßigkeiten im Haushaltsvollzug erkannt werden – alles zentral gebündelt auf einer benutzerfreundlichen Oberfläche. Auch die

automatisierte Auswertung von Bürgeranfragen hilft, lokale Bedürfnisse gezielter zu erfassen und wiederkehrende Themen frühzeitig zu erkennen.

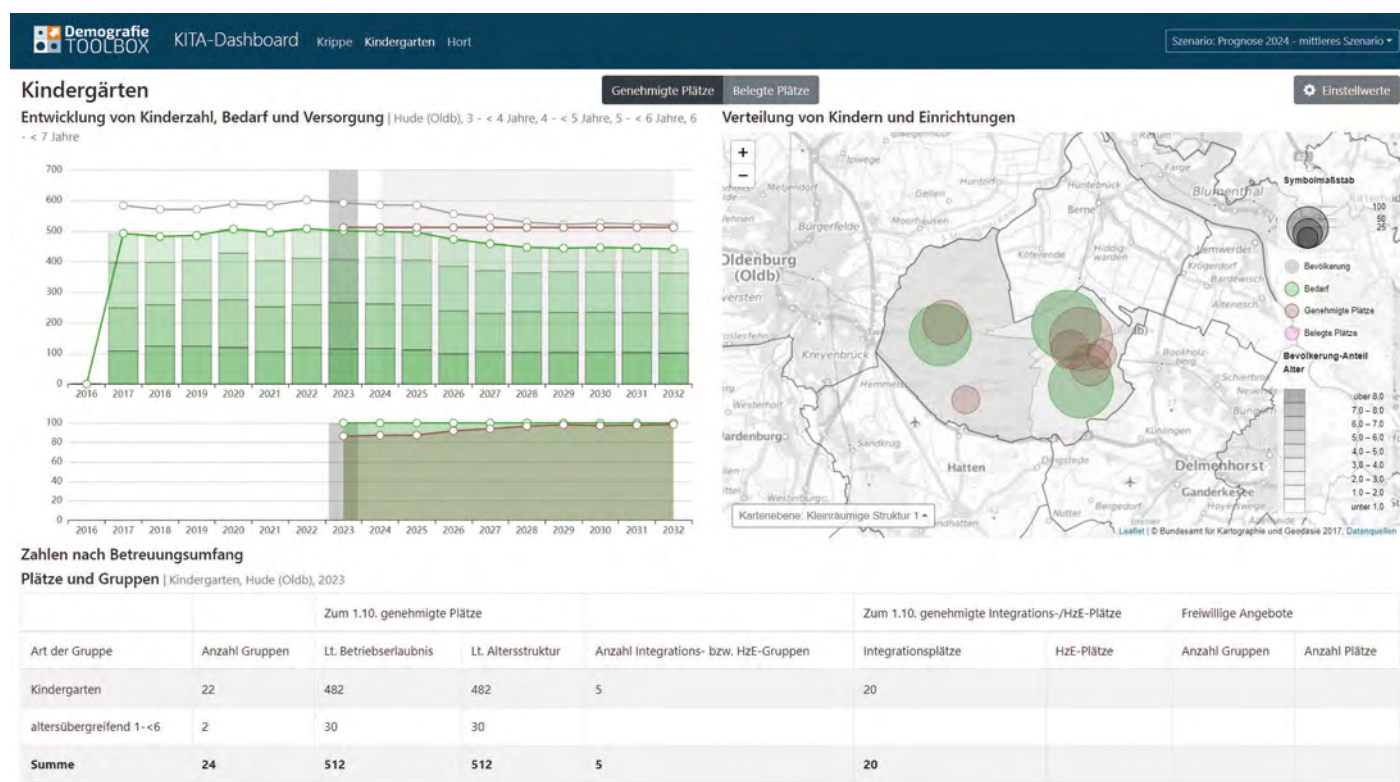
Beispiele aus der Praxis Ein praktisches Beispiel liefert das Fraunhofer-Projekt „Open City Sense“: Über ein Dashboard werden kommunale Sensorflotten – etwa zur Luftqualität oder Bodenfeuchtigkeit – in Echtzeit überwacht. Das System zeigt nicht nur die geografische Verteilung und den aktuellen Betriebszustand der Geräte, sondern wertet auch automatisch kritische Zustände und Warnungen aus. Die Nutzer können so gezielt auf Ausreißer reagieren, Trends erkennen und Wartungsbedarfe frühzeitig identifizieren.

Die Gemeinde Hude pilotierte ein Kita-Dashboard, das die Entwicklung von Geburtenraten, Zuzugszahlen und aktuellen Belegungen kombiniert. Durch die Verknüpfung von Einwohnermeldedaten, infrastrukturellen Kennzahlen und Simulationen demografischer Entwicklungen konnten gezielte Entscheidungen über den Ausbau von Kapazitäten getroffen werden – datengestützt, nachvollziehbar und ortspezifisch. Auf Basis dieser Daten konnte die Gemeinde frühzeitig einen steigenden Bedarf an Kita-Plätzen erkennen – noch bevor Wartelisten anwuchsen. Die Prognose ermöglichte es, Planungsmittel gezielter zu priorisieren und den Dialog mit freien Trägern rechtzeitig aufzunehmen.

Dashboard zur Überwachung kommunaler Sensoren – mit Live-Daten zu Luftqualität und Geräteverfügbarkeit.



SCREENSHOTS: RAUENHOFER IOSB-INA



Transparenz und Beteiligung Neben der internen Steuerung bieten KI-Dashboards neue Möglichkeiten für die externe Kommunikation. Öffentliche Visualisierungen – etwa zur Umsetzung von Klimazielen, zum Stand der Schulentwicklungsplanung oder zur kommunalen Bauaktivität – stärken die Transparenz gegenüber Bürgerinnen und Bürgern. Ratsmitglieder können über eigene Zugänge auf relevante Daten zugreifen und dadurch fundierter entscheiden. Gleichzeitig verbessert sich die bereichsübergreifende Zusammenarbeit, da alle Beteiligten mit dem gleichen Datenstand arbeiten.

Technische Grundlage Technisch basieren moderne Dashboards auf einem modularen Aufbau:

- Ein zentrales Data-Warehouse aggregiert strukturierte und unstrukturierte Daten aus Fachverfahren, Sensorik und Beteiligungsplattformen.
- Eine Analyse-Schicht nutzt Machine Learning zur Mustererkennung, Prognose oder Anomalieerkennung.
- Die Visualisierung erfolgt über interaktive, webbasierte Frontends – oft mit rollenbasiertem Zugriff für Verwaltung, Politik oder Öffentlichkeit.

Das Kita-Dashboard der Regio GmbH

Für die erfolgreiche Einführung solcher Systeme sind vor allem zwei Voraussetzungen entscheidend: eine solide Datenbasis und die enge Zusammenarbeit über Fachbereichsgrenzen hinweg. In der Pra-

xis zeigt sich jedoch oft, dass genau hier Herausforderungen entstehen – etwa durch unterschiedliche IT-Systeme, uneinheitliche Datenstrukturen oder isolierte Zuständigkeiten. Deshalb ist es sinnvoll, mit Pilotprojekten zu starten und die Mitarbeitenden frühzeitig einzubeziehen, um Akzeptanz und Kompetenz gleichermaßen aufzubauen.

Ein weiterer zentraler Aspekt: der Datenschutz. Vor allem bei der Verarbeitung sensibler oder personenbezogener Informationen ist ein rechtskonformer, transparenter Einsatz essenziell. Klare Regelungen,

technische Schutzmaßnahmen und die Einbindung von Datenschutzbeauftragten und IT-Verantwortlichen bilden die Grundlage für einen sicheren und verantwortungsvollen Umgang mit der Technologie.

KI wird die kommunale Welt nicht über Nacht verändern. Aber sie kann helfen, Komplexität beherrschbar zu machen. Smart aufbereitete Daten, verständlich präsentiert und intelligent ausgewertet, werden in Zukunft zu einem wichtigen Assistenzsystem im kommunalen Alltag – nicht als Ersatz für Verwaltungserfahrung, sondern als digitale Ergänzung mit Weitblick. ●

Höxter gewinnt Deutschen Landschaftsarchitektur-Preis

Die Landesgartenschau 2023 in Höxter hat beim renommierten bundesweiten Wettbewerb für Landschaftsarchitektur den ersten Preis gewonnen. Die Fachjury tagte im Deutschen Architekturzentrum in Berlin und gab im April ihre Entscheidung bekannt. Die Preisrichter fanden großen Gefallen an der Umgestaltung von Wall, Weserpromenade und dem Weserbogen mit dem neu entstandenen Remtergarten sowie dem Archäologiepark. Auswählen musste die Jury unter 140 Bewerbungen. Die offizielle Preisverleihung wird am 12. September in Berlin stattfinden.

Mit dem seit 1993 alle zwei Jahre vergebenen Preis werden beispielhafte Projekte und deren Verfasser ausgezeichnet. Gegen-

stand ist eine sozial und ökologisch orientierte Siedlungs- und Landschaftsentwicklung sowie eine zeitgemäße Freiraumplanung. Gewürdigt werden herausragende, auch konzeptionelle Planungsleistungen, die ästhetisch anspruchsvolle, innovative, ökologische Lösungen aufweisen. Die acht Preisrichter werden vom Bund deutscher Landschaftsarchitekten berufen. Zusätzlich werden Projekte in verschiedenen Kategorien ausgezeichnet, zum Beispiel „Sport, Spiel, Bewegung“, „Klimaschutz/Klimaanpassung“ oder „Wohnumfeld/Arbeitsumfeld“. Die Landesgartenschau 2023 in Höxter kann sich als Gesamtsiegerin feiern lassen. ●

www.deutscher-landschaftsarchitektur-preis.de





FOTOS: ADOBE STOCK - MQ-ILLUSTRATIONS

Fragmentierung der Räte – ein Vergleich mit den Niederlanden

Die Abschaffung der Sperrklausel in NRW hat zu einer wachsenden Zersplitterung der Gemeinderäte geführt - mit erheblichen Auswirkungen auf die Effizienz kommunalpolitischer Arbeit.



DER AUTOR

Heinz Öhmann ist ehemaliger Bürgermeister der Städte Hemer und Coesfeld

Der Verfassungsgerichtshof Nordrhein-Westfalen hat in zweimaliger Rechtsprechung zunächst die Sperrklausel in Höhe von fünf Prozent (VerfGH 14, 15/98) und dann in Höhe von 2,5 Prozent (VerfGH 9/16; 11/16; 15/16 bis 18/16; 21/16) als Verstoß gegen den Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit gewertet und damit als nicht mehr zulässig erklärt. Im Urteil aus dem Jahr 2017 wird dem Gesetzgeber vorgehalten, dass seiner gesetzgeberischen Prognose einer drohenden Funktionsstörung durch eine parteipolitische Zersplitterung der Gemeinderäte eine tragfähige und tatsächliche Grundlage fehle. Anders ausgedrückt: Der Gesetzgeber hat nicht ausreichend belegt, dass eine Zersplitterung der Gemeinderäte zu einer Funktionsstörung der Ratsarbeit führe. Gleichzeitig konstatiert der Verfassungsgerichtshof in einem Urteil zur Stichwahl der Bürgermeister (VerfGH NRW, Urteil vom 20.12.2019 – VerfGH 35/19 – S. 56), dass die Zersplitterung - er nennt es Fragmentierung - deutlich zugenommen habe und dass dies ein mögliches Problem der Mehrheitsfindung sei.

Auswirkungen der Sperrklausel Nun kann nicht davon gesprochen werden, dass es überhaupt keine „Sperrklausel“ bei den Ratswahlen in NRW mehr gibt. Tatsächlich existiert eine faktische Sperrklausel,

die sich aus der Division der abgegebenen Stimmen durch die Zahl der Mandate in den jeweiligen Gemeinderäten ergibt. Diese ist allerdings so niedrig, dass sie kein effektives Instrument zur Verhinderung der Zersplitterung eines Rates darstellt, wie das Beispiel der Stadt Köln zeigt. Dort liegt die faktische Sperrklausel bei 1,11 Prozent mit dem Ergebnis, dass dort im Stadtrat elf Fraktionen beziehungsweise Gruppen existieren. Das folgende Schaubild zeigt die Verteilung der Anzahl von Fraktionen/Gruppen in den NRW-Gemeinden. So finden sich in 115 Gemeinden jeweils fünf Fraktionen oder Gruppen. Nachweisbar ist, dass es zwischen der Anzahl der Ratsgruppierungen und der Belastung der Ratsmitglieder eine deutliche Korrelation gibt. Eine solche Korrelation ist in einer vergleichenden Analyse von öffentlichen Ratssitzungen und mit einem vergleichenden Blick über die Grenze in die Niederlande im Jahr 2022 nachgewiesen. Jenseits der Grenze in den Niederlanden ist traditionell keine formale durch Gesetz vorgegebene, sondern nur eine sehr niedrige faktische Sperrklausel vorhanden.

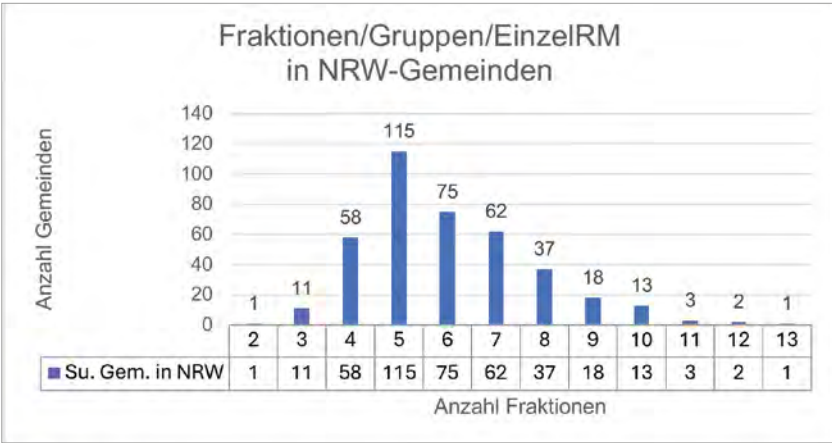
NRW und Niederlande Für die vergleichende Analyse sind alle Sitzungstermine (außer Sondersitzungen) im Jahr 2022 von vier Gemeinden aus Nord-

ZERSPLITTERUNG DER RÄTE

rhein-Westfalen und fünf aus den Niederlanden in einen Vergleich gebracht. Die Auswahl der Gemeinden ist wie folgt vorgenommen worden:

- 1. Die beiden größten Gemeinden Amsterdam (NL) und Köln (NRW),
- 2. Nach Zufall zwei vergleichbar große Gemeinden Enschede (NL) und Paderborn (NRW),
- 3. Zwei mit einer mittleren Einwohnerzahl De Bilt (NL) und Borken (NRW),
- 4. Die kleinste NRW-Gemeinde Dahlem und die kleinste niederländische Land-Gemeinde Renswoude,
- 5. Zusätzlich ist die niederländische Gemeinde Landsmeer ausgewertet worden, weil sie als relativ kleine Gemeinde mit knapp 11.500 Einwohnern die „kleinste“ Gemeinde mit zehn Fraktionen bei 15 Ratsmitgliedern eine besondere Zersplitterung aufweist.

Niederländische Kommunalpolitik In den Niederlanden existiert landesweit eine deutlich größere Anzahl an Parteien. Hier gilt auch der Hinweis, dass für die Wahl zur 2. Kammer (vergleichbar dem Bundestag) keine explizite, sondern nur eine faktische Sperrklausel mit dem Ergebnis existiert, dass in dem 150 Sitze-Parlament aktuell 15 Fraktionen vertreten sind. In der Vergangenheit gab es zeitweise bis zu 20 Fraktionen. Dabei werden im Landesparlament aber auch in den Gemeinderäten Parteien mit

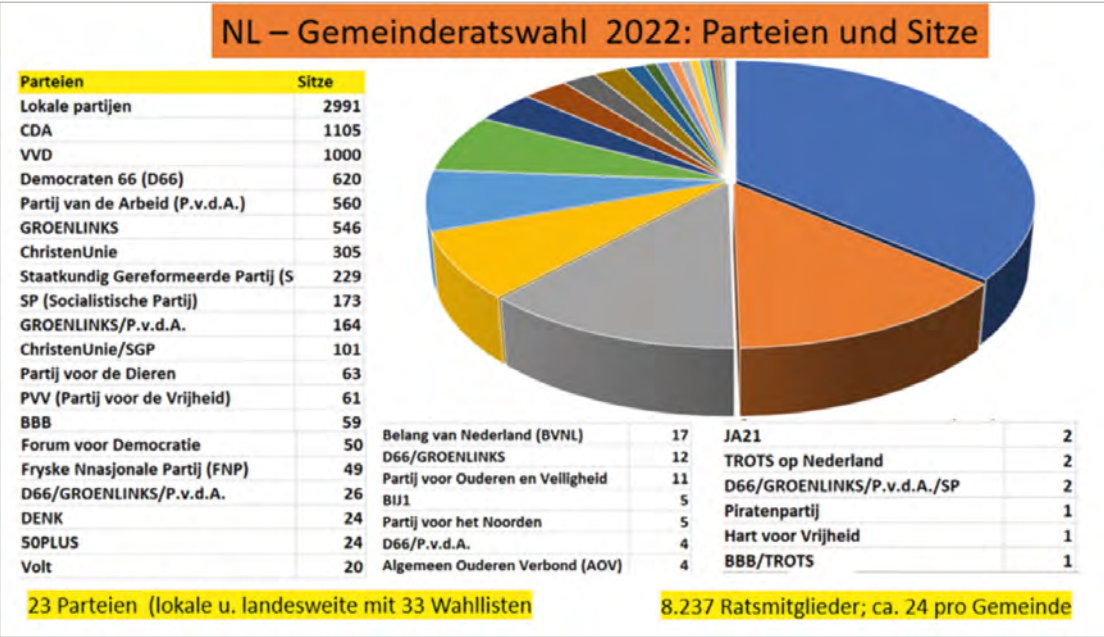


Anzahl von Ratsgruppen in allen NRW-Gemeinden 2020

nur einem Sitz bereits als Fraktionen bezeichnet mit der Konsequenz, dass in der 2. Kammer die Fraktionen aktuell durchschnittlich zehn Personen ausweisen. In den meisten niederländischen Gemeinden sind fünf bis zehn Fraktionen vertreten. Bemerkenswert ist die Tatsache, dass die Gemeinden Maastricht (125.000 Einwohner, 39 Ratsmitglieder), Almere (226.000 Einwohner, 46 Ratsmitglieder) und 's-Hertogenbosch (160.700 Einwohner, 39 Ratsmitglieder) die höchste Anzahl an Fraktionen aufzuweisen haben, nämlich 16 Fraktionen. Bei 39 (bzw. 46) Ratssitzen ergibt das eine Durchschnittsgröße der Fraktionen von weniger als 2,5 (bzw. 2,9) Mitglieder in den Fraktionen. Landesweit liegt die

Veränderung der Zahl der Ratsfraktionen am Beispiel der Stadt Köln

Zersplitterungen verhindern: Ratssitze u. Zählmethode						
Sperrklausel	null %	null %	3 % o. 3,5 %	3 % o. 3,5 %	5%	5%
Sitze	90	45	90	45	90	45
Sainte-Laguë/Schepers	11	10	7	7	5	5
Hare-Niemeyer	11	10	7	7	5	5
d'Hondt	10	9	7	7	5	5



Parteien und Sitzverteilung in niederländischen Gemeinderäten, Quelle: Kiesraad NL

durchschnittliche Fraktionsgröße bei rund 3,2 Mitgliedern. Dieses Faktum ist zudem noch vor dem Hintergrund zu beurteilen, dass die Gemeinderäte in den Niederlanden insgesamt etwa halb so groß sind wie in Nordrhein-Westfalen. Der durchschnittliche niederländische Rat weist 24 Sitze auf, der nordrhein-westfälische 32,7 Sitze. Das folgende Schaubild zeigt die Größenunterschiede der Gemeinderäte in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl in der jeweiligen Gemeinde.

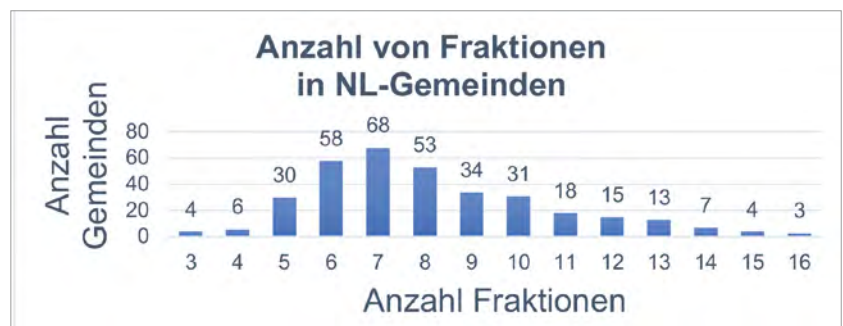
Prognose für NRW Wenn unterstellt wird, dass die niederländischen Räte genauso groß sind wie in NRW, würden durchschnittlich elf Fraktionen in den Gemeinderäten zu finden sein, was die beachtliche Zersplitterung endgültig erkennbar macht. Um es plastischer zu sagen: Jeder könnte für seinen Gemeinderat die Anzahl der Fraktionen oder Gruppierungen mit 1,8 multiplizieren und hätte eine ähnliche Zersplitterung des Rates wie in den Niederlanden.

Die Entwicklung hin zu noch mehr Fraktionen ist in NRW sicherlich nicht beendet. Insofern wird es spannend, welches Ergebnis die kommende Ratswahl im September ergeben wird. Der Blick über die Grenze verdeutlicht: Die Zersplitterung der Gemeinderäte in den Niederlanden hat in den vergangenen Jahrzehnten zugenommen und ist noch nicht abgeschlossen. Immer wieder kommt es zu weiteren Fragmentierungen innerhalb der Räte, verbunden mit der Bildung neuer lokaler Parteien, die als Fraktionen im Gemeinderat verbleiben. Über die Gründe lässt sich trefflich streiten, sie sollen hier aber nicht Gegenstand sein.

Demokratie versus Effizienz Man kann natürlich die Frage stellen, ob mit der Vielzahl von Fraktionen gleichzeitig mehr Demokratie in die Kommunalpolitik einzieht. Wenn Wahlentscheidungen auf der Basis von Zielen und Programmen stattfinden sollen, um den inhaltlichen Wählerwillen und seine programmatische Entscheidung zum Ausdruck

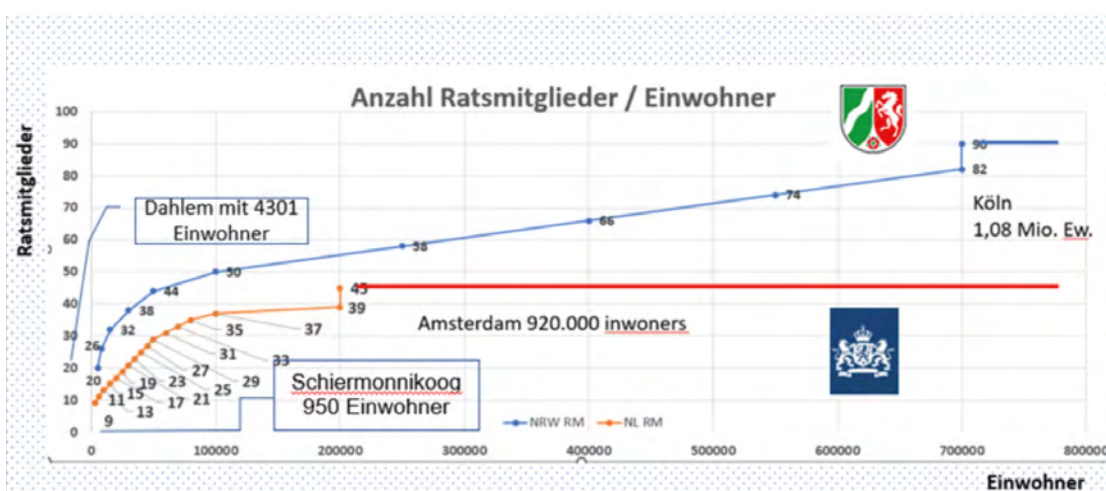


Wählergemeinschaften wie wir sie in NRW kennen, werden in den Niederlanden konsequent als lokale Parteien bezeichnet. Dies ist insbesondere dann konsequent, wenn sie nicht nur auf örtlicher Ebene, sondern im jeweiligen Kreistag oder auf der Ebene des Landes in demokratisch gewählten Gremien vertreten sind. Außerdem haben auch in NRW die Wählergemeinschaften die gleichen Funktionen wie die übrigen Parteien. Parteien sind Zusammenschlüsse von Menschen, um besondere politische Ziele zu erreichen, Mandate zu erringen und Menschen für diese Mandate zu rekrutieren und auszubilden. Wählergemeinschaften sind somit Teil (lat. pars) der politischen Landschaft. Wenn sie sich auf die eigene Gemeinde beziehen, können sie zurecht - wie in den Niederlanden - als lokale Parteien bezeichnet werden.



zu bringen, dann müsste das Wahlvolk alle Programme wirklich studieren, sofern überhaupt detaillierte Wahlprogramme existieren. Eine unrealistische Wunschvorstellung. In Zeiten von digitalen Medien und Netzwerken ist eine gegenläufige Entwicklung, nämlich eine Verringerung der inhaltlichen Auseinandersetzung auf lokaler Ebene zu verzeichnen. Diese findet auch seinen Ausdruck in der langsam stattfindenden Ausdünnung der lokalen Zeitungslandschaft. Somit erscheint es nicht verfehlt, wenn unterstellt wird, dass eine Vielzahl von Ratsparteien keinesfalls zur Stärkung der Demokratie beitragen, sondern eine Plattform für Einzelmeinungen und Partikularinteressen sind, welche zu langwierigen Ratsdebatten führen.

Anzahl von Fraktionen in niederländischen Gemeinden 2022



Ratsmitglieder in NRW u. NL nach Einwohnerzahl

Wenn es gleichzeitig richtig ist und das kann jedes Ratsmitglied für sich feststellen, dass die Ratsarbeit immer mehr Zeit für Beratungen in Fraktionen, in Arbeitsgremien, in Ausschüssen und schließlich im Rat erfordert und gleichzeitig die Beratungseffizienz sich verringert hat, dann muss perspektivisch darüber in aller Breite diskutiert werden, um die Arbeitseffizienz der Räte wieder zu erhöhen. Das kann dadurch geschehen, dass das von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) vor Jahren entwickelte sogenannte „Neue Steuerungsmodell“ in den Städten und Gemeinden evaluiert und angepasst wird. Oder - das erscheint mir dringend - es muss eine breite Debatte über die Notwendigkeit einer effektiven Sperrklausel beginnen.

Neue Lösungsansätze Tatsache ist: Eine alleinige Veränderung der Auszählmethode nach d'Hondt würde beispielsweise für die Großstadt Köln einen Sitz weniger bewirken und hätte damit eine marginale Wirkung.

Es stellt sich die Frage, ob eine Halbierung der Anzahl der Ratssitze – wie in den Niederlanden – eine stärkere Wirkung hätte. Bei verbleibender Anwendung der Auszählmethode nach Sainte-Laguë/Schepers würde das beispielsweise für die Stadt Köln bedeuten, dass sich die faktische Sperrklausel auf 2,22 Prozent erhöhen würde und im Stadtrat statt elf noch zehn Gruppierungen vertreten wären. Das Gleiche würde eine Halbierung und die Anwendung der Auszählung nach Hare-Niemeyer bewirken. Nur nach d'Hondt ist eine Absenkung auf neun Ratsmitglieder bei Halbierung des Rates erreichbar. Das Ergebnis wäre wirkungsvoller, aber kaum zielführend.

Vorläufiges Fazit Nur mit der Wiedereinführung einer Sperrklausel von drei / 3,5 oder sogar fünf Prozent wäre eine deutliche Verringerung der weiteren Zersplitterung zu erreichen. Damit könnte die Arbeitsbelastung der Mitglieder im Rat gesenkt werden, was letztlich zur Stärkung der lokalen Demokratie beitragen könnte, da für die Wählerschaft die Politik übersichtlicher und das Interesse an ein Ratsmandat wieder gesteigert werden könnte. Um einem wiederholten, negativen Urteil des Verfassungsgerichtshofes Nordrhein-Westfalen von vornherein begegnen zu können, ist es notwendig mit einem Blick über die Grenze in die Niederlande und einer umfassenden Erfahrungsanalyse in unseren NRW-Gemeinden die Probleme der Zersplitterung zu dokumentieren. Auf diese Weise kann dem Verfassungsgerichtshof in einer umfassenden, vom Gesetzgeber erstellten Prognose eine tragfähige Grundlage für den Nachweis einer drohenden Funktionsstörung durch eine parteipolitische Zersplitterung der Gemeinderäte vorgelegt werden. ●



Workshop im Deutschen Pavillon zur Finanzierung des Klimaschutzes in kleinen Städten und Gemeinden durch Partnerschaften mit Landrat Dr. Christoph Schnaudigel (Karlsruhe), Bürgermeister Mario Hecker (Kalletal), Bürgermeister Maxwell Koffie Lugudor (Ketu South, Ghana) und Michael Schmitz (stellvertretender Leiter des Europabüros des Deutschen Landkreistags v.l.n.r.)

Kalletal auf dem Weg zur nachhaltigen Gemeinde

Die Umsetzung globaler Nachhaltigkeitsziele ist auch in kleinen Städten möglich. Bürgermeister Mario Hecker erklärt im Interview, welche Meilensteine die Gemeinde Kalletal bereits erreicht hat.

Herr Bürgermeister Hecker, seit vielen Jahren engagiert sich die Gemeinde Kalletal in der kommunalen Entwicklungspolitik. Wie kam es dazu?

HECKER: Gestartet ist Kalletal 2019 mit einem Ratsbeschluss, die Musterresolution „Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ des Rates der Gemeinden und Regionen Europas/Deutsche Sektion zu unterzeichnen. Ziel war es, die Themen nachhaltige Entwicklung und kommunale Entwicklungspolitik in unserer Kommune auf allen Ebenen – also Verwaltung, Kommunalpolitik, Zivilgesellschaft und Bürgerschaft – als Handlungsfelder zu besetzen und die zugehörigen Aktivitäten nach und nach umzusetzen.

Und welche konkreten Meilensteine hat die Kommune mittlerweile erreicht?

HECKER: Wenn wir auf die letzten Jahre zurückschauen, sind wir immer wieder über-



Mario Hecker ist Bürgermeister der Gemeinde Kalletal

rascht, wieviel auch eine kleine Kommune in kurzer Zeit erreichen kann. Und das in keinem einfachen Umfeld. Ich erinnere nur an die Zeit von Covid-19 und den damit verbundenen Herausforderungen. Dennoch sind wir 2020 – als einer der ersten Meilensteine – Fairtrade Town geworden. Bei der Erstellung unserer Nachhaltigkeitsstrategie 2021 konnten wir das Nachhaltigkeitshandeln in einem partizipativen Prozess erarbeiten und gebündelt in ein Konzept übertragen. Die Strategie wurde dann politisch einstimmig beschlossen und ist bis heute handlungsleitend. Eine Maßnahme aus der Nachhaltigkeitsstrategie sollte die Etablierung einer internationalen Gemeindeparkerschaft sein, die Kalletal nun seit 2022 als kommunale Klimapartnerschaft mit Ketu South aus Ghana pflegt. In der Partnerschaft erstellen wir beispielsweise gemeinsam ein Handlungsprogramm für zukünftige gemeinsame Klimaschutzarbeit oder zum Plastik-Recycling. Außerdem befindet sich gerade eine Schulpartnerschaft im Aufbau. Ein weiterer und großer Meilenstein ist die zum Ende des letzten Jahres abgeschlossene Aufstellung eines kommunalen Nachhaltigkeitshaushalts, der wichtige Impulse und Orientierung für die Verwaltung liefert. Nach Nachhaltigkeitsstrategie und Berichtsrahmen „Nachhaltige Kommune“ haben wir mit unserem Nachhaltigkeitshaushalt die sogenannte „Prozesskette Nachhaltig NRW“ erfolgreich geschlossen.

Bei diesen umfangreichen Aktivitäten in einer kleinen Kommune – wie funktioniert die Motivation und Einbeziehung der Bürgerschaft?

HECKER: Eine lokale Nachhaltigkeitstransformation kann nur gemeinsam gelingen, und dafür braucht es Wissen und Verständnis in Verwaltung, bei den politischen Entscheidern vor Ort und in der Bürgerschaft. Ein Beispiel für diese Einbeziehung waren im Rahmen der Entwicklung der Nachhaltigkeitsstrategie unsere fünf Dorfgespräche 2021 bis 2023, wo wir in Vorträgen, moderierten Dialogen und weiteren Beteiligungsformaten die Agenda 2030 der Vereinten Nationen und ihre 17 Ziele vorgestellt sowie die Notwendigkeit lokalen Handelns diskutiert haben.

Auch aufgrund dieses Engagements waren Sie 2024 beim World Urban Forum (WUF) in Kairo dabei. Was nehmen Sie von dieser globalen Konferenz mit?

HECKER: Zuerst einmal ist diese Konferenz extrem groß und auch das Thema nachhaltige Stadtentwicklung unheimlich breit. Aber das Interesse an den Erfahrungen eines Bürgermeisters aus einer kleinen deutschen Kommune war dann doch überraschend. Da ich gemeinsam mit Bürgermeister Maxwell Koffie Lugudor aus unserer Partnergemeinde Ketu South teilnehmen konnte, hatten wir die Möglichkeit, unsere gemeinsamen Erfahrungen

und Herausforderungen zu nachhaltiger Entwicklung aus verschiedenen Perspektiven einzubringen. Dies betrifft nicht nur das Verwaltungshandeln, sondern auch die Finanzierung lokaler Transformation. Am Ende einer solchen Veranstaltung merkt man, dass alle mit den gleichen Herausforderungen konfrontiert sind, nur für manche bedroht es jetzt schon ihre Existenz.

Sie sind auch beim „Innovators Club“ des Deutschen Städte- und Gemeindebundes Mitglied. Was können andere Kommunen von Kalletal lernen?

HECKER: Nachhaltigkeit und Digitalisierung sind zwei Schlüsselthemen, die zunehmend miteinander verknüpft werden. Durch den Einsatz digitaler Technologien lassen sich Ressourcen effizienter nutzen, Emissionen reduzieren und Prozesse optimieren. So sind wir beispielsweise für unser innovatives Hochwasserinformationssystem mit dem 1. Preis beim DIGITAL-Award 2024 ausgezeichnet worden.

Abschließend aus aktuellem Anlass: Wenn Sie die kommunale Wunschfee treffen, welche drei Wünsche hätten Sie an eine neue Bundesregierung zur kommunalen Entwicklungspolitik?

HECKER: Zuerst natürlich Wertschätzung des Engagements der Kommunen in der kommunalen Entwicklungspolitik. Hier ist in den vergangenen Jahren viel passiert, viele gute Initiativen und Projekte sind gestartet. Für so eine freiwillige Aufgabe – was die kommunale Entwicklungspolitik nun einmal ist – braucht es weiterhin eine substantielle Unterstützung des Bundes für die Kommunen. Ein weiterer Punkt wäre, kleine Kommunen und mit ihnen die ländlichen Räume bei den großen Diskussionen zu Nachhaltigkeitszielen und der Transformation weltweit mit im Blick zu behalten. Wie beim WUF erlebt, stehen Kommunen dafür mit ihrem Wissen bereit und würden sich freuen, mit in die Diskussionen einbezogen zu werden. Letzter Wunsch und bei uns aktuell ganz konkret: praktische und administrative Unterstützung / Wohl-

WUF in Kairo: Diskussionsrunde „Meet the Mayors“ im Indischen Pavillon mit Bürgermeister Mario Hecker und Maxwell Koffie Lugudor (links) im Austausch mit Florian Schilling (DStGB) (Mitte) und den Bürgermeistern aus Kochi (Indien) und Arusha (Tansania).



FOTOS: HECKER

wollen bei partnerschaftlichen Projekten mit dem globalen Süden. Wir erwarten hier bei uns in den nächsten Wochen ghanaische Azubis, die ihre Ausbildung in der Region durchführen werden. Die Prozesse dafür – Sprachkurse, Visa, Unterkunft – sind für alle Beteiligten herausfordernd, aber wir brauchen für unsere Unternehmen und Kommunen junge qualifizierte Arbeitskräfte. Und hier unterstützen kommunale Partnerschaften direkt und zielgerichtet.

Das Interview erschien zuerst in „Stadt und Gemeinde digital“ 1/2025, der Zeitschrift des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB)



World Urban Forum

Das World Urban Forum (WUF) wurde 2001 von den Vereinten Nationen ins Leben gerufen. Zum nunmehr 12. World Urban Forum kamen Anfang November 2024 rund 25.000 Vertreterinnen und Vertreter von Kommunen, Wissenschaft, Nichtregierungsorganisationen, Finanzinstituten und der nationalstaatlichen Ebene aus insgesamt 182 Ländern in Kairo zusammen, um über die aktuellen Herausforderungen bei der ländlichen und städtischen Entwicklung zu diskutieren.

<https://wuf.unhabitat.org/>



Gesetzessammlung für die kommunale Vollstreckungspraxis

Herausgegeben vom Fachverband der Kommunalkassenverwalter e. V. - Schriftleitung: Hans-Jürgen Glotzbach. 41. Ergänzungslieferung, Stand Januar 2025, 340 Seiten, 104,90 Euro. Loseblattausgabe: Grundwerk 3.338 Seiten, in zwei Ordnern, 119 Euro bei Fortsetzungsbezug, zzgl. Aktualisierungen (299 Euro bei Einzelbezug). Digitalausgabe: Lizenz für ein bis drei Nutzer im Jahresabonnement 189 Euro (inkl. Updates), weitere Preise (Kombination Print+Digital, Behörden-Lizenzen) auf Anfrage. ISBN 978-3-7922-0139-8 (Loseblatt), ISBN 978-3-7922-0094-0 (Digital), Verlag W. Reckinger, Siegburg

Mit der 41. Aktualisierung (Stand Januar 2025) werden zahlreiche Gesetzesänderungen auf Bundesebene in das Werk eingearbeitet. Änderungen erfolgten insbesondere beim Grundsteuergesetz (GrStG), beim Handelsgesetzbuch (HGB), der Insolvenzordnung (InsO) sowie der Zivilprozessordnung (ZPO) und dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (ZVG).

Grundlegende Überarbeitungen erfolgten auch in der Abgabenordnung (AO). Neu hinzugefügt wurden somit § 89b (Internationale Risikobewertungsverfahren) und § 139e (Direktzahlungsmechanismus), während unter anderem § 31a (Mitteilungen zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung und des Leistungsmissbrauchs), § 87a (Elektronische Kommunikation) und § 235 (Verzinsung von hinterzogenen Steuern) aktualisiert wurden. Schließlich wurden die Anpassungen der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2025 (RBSFV 2025) eingearbeitet.

Az.: 41.11.1 (16.04.2025)

Beihilfenrecht Nordrhein-Westfalen

Unterstützungsgrundsätze, Vorschussrichtlinien – Kommentar von Mohr und Sabolewski, 142. Aktualisierung, Stand Januar 2025, 316 Seiten, 107,90 Euro. Loseblattausgabe: Grundwerk 5.670 Sei-

ten, in vier Ordnern, 169 Euro bei Fortsetzungsbezug, zzgl. Aktualisierungen (449 Euro bei Einzelbezug). Digitalausgabe: Lizenz für einen Nutzer 532 Euro, zwei Nutzer 992 Euro, drei Nutzer 1.446 Euro (jeweils im Jahresabonnement, inkl. Aktualisierungen), weitere Preise auf Anfrage. ISBN 978-3-7922-0153-4 (Print), ISBN 978-3-7922-0204-3 (Digital), Verlag W. Reckinger, Siegburg

Mit der 142. Aktualisierung (Stand Januar 2025) werden in den Teilen A (Vorschriften) und B I (Erläuterungen zur BVO) die Verordnungstexte auf den Stand der siebzehnten Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung vom 2. Februar 2025 (GV. NRW. S. 180) gebracht. Durch die Änderungsverordnung wurde unter anderem die Anlage fünf der BVO zum wiederholten Male geändert. Die aktuelle Anlage fünf (für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 2024 entstehen) ist in Teil B I enthalten. Die Anlage fünf für vorherige Zeiträume befindet sich in Teil C (Ergänzende Landesvorschriften). In Teil F (Sozialversicherungsrechtliche Regelungen) wird die Festzuschussrichtlinie auf den Stand vom 1. Januar 2025 gebracht und in Teil H (Krankenhausrecht) die Aktualisierung des Fallpauschalenkatalogs 2024 abgeschlossen

14.5.1-001

Praxis der Kommunal-Verwaltung

Landesausgabe Nordrhein-Westfalen, Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Landkreisen (Loseblattsammlung inklusive drei Online-Zugänge / auch auf DVD-ROM erhältlich). Hrsg. von Bender, Bülow, Dedy, Dirnberger, Henneke, Klang, Komorowski, Meyer, Ruder, Schliesky, Schwarting, Schulz, Stubenrauch, Sponer, Wellmann, Winkel, Witthauer, Zimmermann. KOMMUNAL- UND SCHUL-VERLAG, Tel. 0611-88086-10, Telefax 0611-88086-77, www.kommunalpraxis.de, E-Mail: vertrieb@ksv-medien.de

Die vorliegenden (nicht einzeln erhältlichen) Lieferungen enthalten:

670. Nachlieferung I Februar 2025 | Preis 99,00 Euro

B 9a NW - Kommunalhaushaltsrecht Nordrhein-Westfalen - Von Heß, Kummer, Claus, Kapp, Diebel, Rettler, Ehrbar-Wulfen, Brennenstuhl, Rothermel. Die Kommentierung der KomHVO NRW wurde auf den neuesten Stand gebracht. Die Anhänge sieben bis neun wurden aktualisiert. Die Lieferung umfasst auch die Überarbeitung der einschlägigen Paragraphen der GO NRW (§§ 75, 76, 78, 79, 81, 82, 84-86, 89, 95-97, 101-103, 105, 108, 108b, 114, 114a, 115, 116).

Hinweis: Der Beitrag muss wegen des hohen Umfangs geteilt werden. Mit dieser Lieferung erhalten Sie den ersten Teil der Überarbeitung von Inhaltsübersicht bis Kommentar§ 50.

J 6a - Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) - Von Schubert und Schaumberg. Die neue Lieferung berücksichtigt den aktuellen Stand nach dem Gesetz zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung (Stichwort Qualifizierungsgeld) sowie die Rechtsprechung bis Juli 2024. Neben der jüngsten verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung zum Beispiel zur Berücksichtigung von Rundfunkgebühren bei der Förderung, zur Förderfähigkeit von Fortbildungsmaßnahmen oder zum wichtigen Grund beim Abbruch einer Maßnahme findet auch die Entscheidung des Bundesfinanzhofs von November 2023 zur steuerrechtlichen Behandlung eines Darlehenserslasses Erwähnung.

K 2b – Handwerksordnung - Begründet von Hoffmann, fortgeführt Walter. Die Darstellung wurde auf den Gesetzesstand gebracht, Anhänge eins und vier wurden aktualisiert.

671. Nachlieferung I Februar/März 2025 I Preis 99,00 Euro

B 2 NW - Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) - Von Kirchhof, Wansleben, Becker, Plückhahn, Klieve, Winkel, Faber, Kuhn und Funke. Neben dem Text der KrO NRW wurde die Kommentierung der §§ 42, 44, 46 und 47 KrO NRW auf den aktuellen Stand gebracht.

B 4 NW - Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO) - Begründet von van Bahlen, fortgeführt von Clausmeyer. Die Kommentierung des § 5 LVerbO (Aufgaben) wurde aktualisiert.

B 6 NW - Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVRG) - Von Ministerialdirigent a. D. Johannes Winkel. Der Text des RVRG wurde aktualisiert. Die Kommentierung des § 11 RVRG wurde ergänzt.

L 11 - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) - Von Wellmann und Queitsch. Die grundlegende Überarbeitung des Kommentars berücksichtigt alle zwischenzeitlich erfolgten gesetzlichen Änderungen und neue Rechtsprechung zur Thematik. Diese zweite von zwei Lieferungen umfasst die Kommentierung der §§ 56-108.

672. Nachlieferung I März/April 2025 I Preis 99,00 Euro

A 25 - Aufgaben der Gemeinden bei der Bundestagswahl - Begründet von Widtmann, fortgeführt von Beinhofer, weiter fortgeführt von Groß, weitergeführt von Rohrmüller. Der Beitrag wurde für die Bundestagswahl 2025 überarbeitet.

B 9a NW - Kommunalhaushaltsrecht Nordrhein-Westfalen - Von Heß, Kummer, Claus, Kapp, Diebel, Rettler, Ehrbar-Wulfen, Brennenstuhl und Rothermel. Die Kommentierung der KomHVO NRW wurde auf den neuesten Stand gebracht. Die Anhänge sieben bis neun wurden aktualisiert. Die Lieferung umfasst auch die Überarbeitung der einschlägigen Paragraphen der GO NRW (§§ 75, 76, 78, 79, 81, 82, 84-86, 89, 95-97, 101-103, 105, 108, 108b, 114, 114a, 115, 116). Hinweis: Wegen des hohen Umfangs musste der Beitrag geteilt werden. Mit dieser Lieferung erhalten Sie den zweiten Teil der Überarbeitung von Kommentar § 51 bis Stichwortverzeichnis.

K 2f NW - Ladenöffnungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LÖG NRW) - Von Günter Haurand. Der Beitrag wurde umfassend bearbeitet und auf den aktuellen Stand gebracht. Alle Paragraphen wurden an die derzeitige Rechtsprechung angepasst. In die Anhänge sind die letzten Gesetzesänderungen eingeflossen und das Stichwortverzeichnis wurde zur besseren Orientierung erweitert.

673. Nachlieferung I März/April 2025 I Preis 99,00 Euro

D 3 - Energierecht für Kommunen - Begründet von Henneke, fortgeführt von Ritgen. Der Beitrag wurde aktualisiert. Eingearbeitet wurden zum einen die zahlreichen weiteren Gesetzesänderungen im Zuge der Energiewende sowie aufgrund der aktuellen Entwicklungen durch den Krieg in der Ukraine unter Berücksichtigung der Entwicklung der 20. Legislaturperiode, zum anderen Vorgaben des kommunalen Wirtschaftsrechts und der verfassungsrechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie das neue Energieeffizienzgesetz und landesrechtliche Solarpflichten.

F 1 - Baugesetzbuch (BauGB) - Begründet von Schaetzell, fortgeführt von Busse, Dirnberger, Bienek, Demmer, Dilken, Meeßen, Schulz, Simon und Sommer. Die Lieferung beinhaltet die Überarbeitung der Textvorschriften sowie zu den Kommentierungen der §§ 24 (Allgemeines Vorkaufsrecht), 29 (Begriff des Vorhabens; Geltung von Rechtsvorschriften), 30 (Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans), 31 (Ausnahmen und Befreiungen) mit Bezügen zu §§ 246 und 248; 33 (Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung), 34 (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) mit Bezügen zu § 246 und zu § 34 BNatschG; 35 (Bauen im Außenbereich) mit Bezügen zu §§ 245a, 245b, 245d, 245e, 246, 246d, 249, 249a und 249b; 36 (Beteiligung der Gemeinde und der höheren Verwaltungsbehörde) mit Bezügen zu §§ 246 Abs. 15 und 246c Abs. 5; 37 (Bauliche Maßnahmen des Bundes und der Länder) mit Bezügen zu §§ 246, 246b, 246c; sowie § 246 (Sonderregelungen für einzelne Länder; Sonderregelungen für Flüchtlingsunterkünfte) BauGB.

Daneben wurden die abgedruckten Vorschriften im Anhang (1, 2, 6, 7, 8, 13, 15 und 16) aktualisiert und das WindBG als Anhang neu aufgenommen. Hinweis: Wegen des hohen Umfangs muss der Beitrag in zwei Teile aufgeteilt werden. Mit dieser Nachlieferung erhalten Sie den ersten Teil von Inhaltsübersicht bis Anhang sechs.

Az. 13.01.002/001

Tübinger Verpackungssteuer

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat eine Verfassungsbeschwerde gegen die Satzung der Universitätsstadt Tübingen über die Erhebung einer Verpackungssteuer (Verpackungssteuersatzung) zurückgewiesen.

BVerfG, Beschluss vom 27. November 2024

- Az.: 1 BvR 1726/23 -

Nach der am 1. Januar 2022 in Kraft getretenen Verpackungssteuersatzung erhebt die Universitätsstadt Tübingen eine Verbrauchsteuer auf nicht wiederverwendbare Verpackungen sowie nicht wiederverwendbares Geschirr und Besteck, sofern Speisen und Getränke darin beziehungsweise damit für den unmittelbaren Verzehr an Ort und Stelle oder als mitnehmbares Take-away-Gericht oder -Getränk verkauft werden. Zur Entrichtung der Steuer ist der Endverkäufer von entsprechenden Speisen und Getränken verpflichtet.

Die Beschwerdeführerin, welche ein Schnellrestaurant im Gebiet der Universitätsstadt Tübingen betrieb, stellte einen Normenkontrollantrag, auf welchen der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg die Verpackungssteuersatzung mit Urteil vom 29. März 2022 für unwirksam erklärte. Soweit die Steuer auf die für den Verkauf von Speisen und Getränken „als mitnehmbares Take-away-Gericht oder -Getränk“ verwendeten Einwegartikel erhoben werde, fehle es an der „Örtlichkeit“ des Verbrauchs dieser Artikel im Sinne des Art. 105 Abs. 2a Satz 1 GG und damit an der Gesetzgebungskompetenz. Dies habe die Gesamtunwirksamkeit der Satzung zur Folge. Mit Urteil vom 24. Mai 2023 hat das Bundesverwaltungsgericht das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs abgeändert und den Normenkontrollantrag im Wesentlichen abgelehnt. Die normative Gestaltung des Steuertatbestands gewährleiste bei sachgerechtem Verständnis den verfassungsrechtlich geforderten örtlichen Bezug des Verbrauchs auch insoweit, als die Steuerpflicht an den Verkauf von Speisen und Getränken „als mitnehmbares Take-away-Gericht oder -Getränk“ anknüpfe. Die Verpackungssteuer sei auch im Übrigen mit der von Art. 12 Abs. 1 GG geschützten Berufsausübungsfreiheit der Endverkäufer vereinbar.

Die zulässige Verfassungsbeschwerde hielt das BVerfG für unbegründet. Zwar greife die Erhebung der als Lenkungssteuer ausgestalteten Verpackungssteuer in die durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützte Berufsfreiheit der Endverkäufer ein. Dieser Eingriff sei jedoch formell und materiell verfassungsgemäß. Die Universitätsstadt Tübingen könne sich für die Verpackungssteuersatzung auf die Steuergesetzgebungskompetenz der Länder für die Erhebung örtlicher Verbrauchsteuern nach Art. 105 Abs. 2a Satz 1 GG, § 9 Abs. 4 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg berufen. Insbesondere handele es sich bei der Verpackungssteuer um eine „örtliche“ Verbrauchsteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2a Satz 1 GG. Nach § 1 Abs. 1 Alt. 1 Verpackungssteuersatzung knüpfe die Steuerpflicht an die Abgabe von Einwegmaterial an, das beim Verkauf von Speisen und Getränken „für den unmittelbaren Verzehr an Ort und Stelle“ Verwendung findet, und stelle insoweit den notwendigen Ortsbezug des Verbrauchs ohne weiteres her. Danach sei zwar nicht ausgeschlossen, dass Speisen und Getränke in atypischen Fällen bestimmungswidrig in räumlicher Entfernung vom Verkaufsort außerhalb des Gemeindegebiets

verzehrt werden, solche atypischen Verhaltensweisen stellten jedoch nicht in Frage, dass mit der Tatbestandsvoraussetzung eines Verkaufs „zum Verbrauch an Ort und Stelle“ der typische Fall des örtlichen Verbrauchs erfasst ist.

Die Örtlichkeit könne auch bei Waren gegeben sein, die nicht „zum Verbrauch an Ort und Stelle“ des Verkaufs bestimmt sind, wenn der Verbrauch typischerweise im Gemeindegebiet erfolgt. Hierfür könne insbesondere die Beschaffenheit der Ware sprechen und sind die weiteren Gegebenheiten zu berücksichtigen wie etwa die Versorgungsstruktur oder die Größe der Gemeinde. Eine darauf bezogene Steuerpflicht setze voraus, dass im Steuertatbestand diejenigen Waren benannt oder aufgrund konkreter Kriterien bestimmbar sind, die im Anschluss an den Verkauf typischerweise noch innerhalb der Grenzen der jeweiligen Gemeinde verbraucht werden. Dem Normgeber komme hierbei ein Einschätzungsspielraum zu.

Ausgehend davon sei die Örtlichkeit für die Anknüpfung der Steuerpflicht an die Abgabe von Einwegmaterial beim Verkauf von „mitnehmbaren Take-away-Gerichten oder -Getränken“ nach § 1 Abs. 1 Alt. 2 Verpackungssteuersatzung ebenfalls gewahrt. Nach der von der Beschwerdeführerin nicht zulässig angegriffenen verfassungskonformen Auslegung durch das Bundesverwaltungsgericht sei steuerpflichtig danach nur die Abgabe des Einwegzubehörs für solche Speisen und Getränke, die in der Regel unmittelbar nach dem Erwerb verbraucht werden, weil sich ihre für die Verzehrgüte maßgebliche Temperatur, Konsistenz oder Frische schon nach kurzer Zeit nachteilig verändert. Anhand dieser Kriterien könnten diejenigen „mitnehmbaren Take-away-Gerichte und -Getränke“ noch hinreichend sicher bestimmt werden, deren Verkauf die Besteuerung des dabei verwendeten Einwegzubehörs auslöst. Die auf den Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg beruhende, mindestens implizite Annahme des Bundesverwaltungsgerichts, die Satzung bilde mit diesen Kriterien die Örtlichkeit realitätsgerecht ab, sei verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Der Verwaltungsgerichtshof sei davon ausgegangen, dass der Verzehr von Take-away-Gerichten und -Getränken „auf die Schnelle“ am häufigsten im Stadtgebiet erfolge. Die Beschwerdeführerin habe keine hinreichend konkreten Anhaltspunkte vorgetragen, die diese Annahme erschüttern könnten.

Die Verpackungssteuer der Universitätsstadt Tübingen verletze überdies keine sich aus dem Grundsatz der Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung oder aus dem Grundsatz der Bundestreue abzuleitenden Schranken. Nach dem rechtsstaatlichen Grundsatz der Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung ist die Ausübung der Steuergesetzgebungskompetenz zur Lenkung in einem sachgesetzlich geregelten Bereich nur zulässig, wenn dadurch die Rechtsordnung nicht widersprüchlich wird. Es könne – so das BVerfG – offenbleiben, welche Reichweite oder konkrete Bedeutung dem Grundsatz der Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung in seiner Ausprägung als Schranke für die Ausübung der Steuergesetzgebungskompetenz zur Lenkung in einem sachgesetzlich geregelten Bereich zukommt. Denn die mit der Verpackungssteuer verfolgten Lenkungszwecke stünden zu dem seit Inkrafttreten der Verpackungssteuersatzung am 1. Januar 2022 geltenden Abfallrecht des Bundes weder hinsichtlich dessen Gesamtkonzeption noch hinsichtlich konkreter Einzelregelungen in Widerspruch.

Der Erhebung der Verpackungssteuer stehe auch nicht mit Blick auf die Erhebung der Einwegkunststoffabgabe nach der bundesgesetzlichen Regelung des § 12 Einwegkunststoffabgabengesetz der Grundsatz der Bundestreue in seiner Ausprägung als Kompetenzausübungsschranke entgegen. Denn jedenfalls entziehe die Verpackungssteuer dem Einwegkunststofffonds nicht missbräuchlich die finanzielle Grundlage.



**GERICHT
IN KÜRZE**
zusammengestellt
von Hauptreferent
Carl Georg Müller
StGB NRW

Schließlich lägen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die zur Erzielung von Einnahmen geeignete und erforderliche Verpackungssteuer der Universitätsstadt Tübingen die nach Art. 12 Abs. 1 GG geschützte Berufsfreiheit unzumutbar beeinträchtigt. Es gebe keine Anhaltspunkte für eine die Geschäftsaufgabe erzwingende Wirkung der Verpackungssteuer in Bezug auf durchschnittlich ertragsstarke Betriebe im Gebiet der Universitätsstadt Tübingen. Im Verfassungsbeschwerdeverfahren seien keine Anhaltspunkte für verstärkte Geschäftsaufgaben betroffener Unternehmen im Anschluss an das Inkrafttreten der Verpackungssteuersatzung vorgebracht worden. Auch der Eingriff in die Berufsfreiheit der Endverkäufer durch ihre Indienstnahme als Zahlstelle sei verhältnismäßig. Die Indienstnahme sei geeignet und erforderlich, um die Verpackungssteuer vereinnahmen zu können. Die mildere Alternative einer nicht indirekt an den Verkauf, sondern direkt an den Verbrauch der Einwegartikel durch die Endverbraucher als dem eigentlichen Steuergegenstand anknüpfenden Steuerpflicht wäre nicht praktikabel und daher kein gleich geeignetes Mittel zur Zielerreichung.

Polizeikosten Hochrisikospiele

Die Erhebung einer Gebühr für den polizeilichen Mehraufwand bei „Hochrisikospiele“ der Fußball-Bundesliga in der Freien Hansestadt Bremen ist mit dem Grundgesetz vereinbar. Die Verfassungsbeschwerde der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH blieb daher erfolglos.

BVerfG, Urteil vom 14. Januar 2025
- Az.: 1 BvR 548/22 -

Nach dem im November 2014 in Kraft getretenen § 4 Abs. 4 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes (BremGebBeitrG) wird bei Veranstalterinnen und Veranstaltern für den polizeilichen Mehraufwand bei gewinnorientierten, erfahrungsgemäß gewaltgeneigten Großveranstaltungen mit mehr als 5.000 Personen eine Gebühr erhoben, welche nach dem Mehraufwand zu berechnen ist, der aufgrund der Bereitstellung zusätzlicher Polizeikräfte entsteht. Diese Regelung greife zwar in die durch Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz (GG) geschützte Berufsfreiheit der Veranstalterinnen und Veranstalter ein. Der Eingriff sei aber verfassungsrechtlich gerechtfertigt, da die Norm formell und materiell verfassungsgemäß ist. Die Norm genüge als Berufsausübungsregelung insbesondere den Anforderungen der Verhältnismäßigkeit. Die Gebühr werde insbesondere als Gegenleistung für eine individuell zurechenbare Leistung erhoben und beeinträchtige die Berufsfreiheit der Veranstalterinnen und Veranstalter auch in einer Gesamtschau nicht unangemessen. Grundsätzlich stehe das Ziel der Gebühr, nicht die Allgemeinheit mit dem der Polizei entstandenen Mehraufwand bei Hochrisikoveranstaltungen zu belasten, sondern deren Veranstalterinnen und Veranstalter, die den Mehraufwand veranlassen und mit der Veranstaltung einen Gewinn erzielen wollen, nicht außer Verhältnis zu der aus der Gebührenpflicht folgenden Beeinträchtigung beruflicher Freiheit. Dabei sei eine unangemessene Belastung oder eine erdrosselnde Wirkung durch § 4 Abs. 4 BremGebBeitrG nicht erkennbar. Bezogen auf die finanzielle Belastungswirkung sei auch zu berücksichtigen, dass § 4 Abs. 4 BremGebBeitrG nur einen kleinen Teil von kommerziellen Veranstaltungen betreffe. Die Regelung sei schließlich auch mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar. Die Differenzierungen dienten gerade dazu, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck zu realisieren. Der Aufwand solle dorthin verlagert werden, wo die Gewinne hinfließen und wo sie typischerweise auch vorhanden

sind. Indem an die Gewinnorientierung angeknüpft werde, werde die Belastung gerade auf den Bereich verlagert, in dem die Schuldnerinnen und Schuldner einen Vorteil erzielen. Der Unterschied im daraus erwachsenden Vorteil zwischen gewinnorientierten, einen monetären Vorteil ziehenden Veranstaltungen und nicht gewinnorientierten Veranstaltungen sei so groß, dass er die Nichteinbeziehung der nicht gewinnorientierten Veranstaltungen rechtfertigt.

Namentliche Protokollierung ausschließlich der Nein-Stimmen bei Gemeinderatsbeschlüssen unzulässig

Wie der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGh) entschieden hat, verstößt eine Regelung in der Geschäftsordnung des Gemeinderats, wonach im Protokoll von Ratssitzungen nur die Neinstimmen namentlich wiedergegeben werden, gegen die verfassungsrechtlich garantierte Mandatsgleichheit.

BayVGh, Beschluss vom 10. Juli 2024
- Az.: 4 ZB 23.1795 -

Die Entscheidung bezog sich auf die Praxis des Stadtrats der Stadt Windischeschenbach, bei namentlicher Abstimmung nur die mit Nein stimmenden Ratsmitglieder im Protokoll namentlich aufzuführen. Nach einer kommunalaufsichtlichen Überprüfung dieser Praxis forderte das Landratsamt die Stadt auf, die zugrundeliegende Regelung aus der Geschäftsordnung des Stadtrats zu entfernen. Eine von der Stadt dagegen erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht Regensburg mit Urteil vom 26. Juli 2023 ab.

Der BayVGh hat die Berufung gegen das Urteil nicht zugelassen. Laut BayVGh räume die gesetzliche Grundlage in der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) zwar einen Gestaltungsspielraum bei der Protokollierung von Abstimmungen in Gemeinde-/Stadtratssitzungen ein. Die Stadt könne sich auf die Erfassung des Abstimmungsergebnisses, das heißt die Zahl der Ja- und Neinstimmen beschränken. Ebenso sei möglich, in der Niederschrift namentlich festzuhalten, wer für und wer gegen die jeweiligen Anträge gestimmt habe.

Dagegen verstoße eine auf die Neinstimmen beschränkte namentliche Protokollierung gegen die verfassungsrechtlich gewährleistete Mandatsgleichheit der Ratsmitglieder. Denn so würden die mit Nein stimmenden Ratsmitglieder auch für Außenstehende leichter identifizierbar. Sie könnten daher in der Öffentlichkeit mit der getroffenen Entscheidung leichter persönlich in Verbindung gebracht und zur Verantwortung gezogen werden als die – zunächst namenlosen – mit Ja Stimmenden. Vor allem bei Abstimmungen mit nur wenigen Gegenstimmen könne die namentliche Erfassung (nur) der Neinstimmen daher einen psychologischen Druck dahingehend erzeugen, nicht nach außen hin als einer von wenigen „Abweichlern“ markiert zu werden.

Das von der Stadt angeführte Gegenargument, es sei für den Protokollführer leichter und vermeide eine Verzögerung, wenn er nur die Neinstimmen festhalte, ließ der BayVGh nicht gelten. Allein eine solch behauptete Zeitersparnis rechtfertige nicht die daraus resultierende Ungleichbehandlung. Ohnehin müsse die vollständige Niederschrift keineswegs schon am Ende der Sitzung vorliegen. Selbst wenn während der Sitzung aus Vereinfachungsgründen zunächst nur die jeweiligen Neinstimmen notiert würden, könnten im später angefertigten Protokoll auch die Namen derjenigen Ratsmitglieder ergänzt werden, die mit Ja gestimmt haben.

Der Beschluss des BayVGh ist unanfechtbar.



War das wirklich echt?*

Haben Sie gerade das Editorial auf Seite drei gelesen? Verfasst hat den Text zu 100 Prozent ChatGPT. Mich gruselt es immer noch. Vieles davon lässt sich nicht mehr unterscheiden. Vieles davon lässt die Frage offen, ob hier ein Mensch einen „echten“ Gedanken zu Papier gebracht hat - oder eine künstliche Intelligenz auf einem weit entfernten Server in den USA, in China oder sonst wo am Werk war.

Noch weist KI bei genauerem Blick verräterische Schwächen auf, die sie als „künstlich“ entlarven. Etwa die Sterilität der technisch generierten Bilder. Insbesondere bei Bewegungsabläufen hinkt KI noch hinterher. Irritierend wirkt auch die oftmals enthusiastische Sprache, die übertriebene Freundlichkeit. Kürzlich wurde Kritik an einer ChatGPT-Variante laut, weil sie im Austausch mit Nutzern selbst hirnrissigste Ideen enthusiastisch abfeierte. Und das selbst dann, wenn diese auf falschen oder irreführenden Informationen basierten.

Noch also zeigt KI Schwächen. Aber das wird sich ändern. Die Entwicklung ist rasant und ihre eigenen Schöpfer warnen davor, dass sie außer Kontrolle geraten kann. Im Vergleich zu dem, was ChatGPT nach seinem öffentlichen Start Ende 2022 ausgespuckt hat, hat sich die Qualität der Texte bereits gewaltig verbessert.

Und nun? Zunächst einmal möchte ich Ihnen gegenüber beteuern, dass diesen Text, das zweite Editorial, tatsächlich ein Mensch verfasst hat und er meine eigenen, persönlichen Gedanken wiedergibt. Ob Sie sich darauf einlassen, ist eine Frage des Vertrauens Und dies mehr denn je.

Aus einer großen Sorge möchte ich dabei keinen Hehl machen: Für die Demokratie und die politische Stabilität des Landes ist KI meines Erachtens ein Risiko. Man denke nur an die künstlich generierten Bilder einer rechtsextremen Partei, die bisher wenig Interesse daran zeigt, das Vertrauen in das politische System zu stärken. Darauf zu sehen waren Zerrbilder: ein blondes Mädchen mit Blutspritzern im Gesicht, ein brüllender Klimaaktivist, Migranten mit wutverzerrten Mienen. Für Aufsehen sorgten zudem Plakate mit vermeintlich neuen Parteimitgliedern. Ein Fake. Mit der Wirklichkeit vor Ort hatte das nichts mehr zu tun.

Genau darum muss es uns in den Städten und Gemeinden aber nun gehen, genau das ist das Pfund, mit dem wir wuchern können. Im Wahljahr 2025 noch mehr als sonst: Stabiles Vertrauen schaffen lässt sich nur in der Wirklichkeit vor Ort. Durch reale Begegnungen und Gespräche im direkten Gegenüber. In diesem Sinne: Freuen wir uns auf den Wahlkampf auf dem Marktplatz!

Christof Sommer

Hauptgeschäftsführer StGB NRW

* Text und Bild wurde ausdrücklich nicht von einer künstlichen Intelligenz generiert.



STÄDTE- UND GEMEINDERAT

Die Fachzeitschrift für Kommunal- und
Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

Herausgeber Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 02 11/45 87-1
Fax 02 11/45 87-287
www.kommunen.nrw

**Hauptschrift-
leitung** Hauptgeschäftsführer
Christof Sommer

Redaktion Kim Eberhardt, Philipp Stempel
Telefon 0211/4587-230
philipp.stempel@kommunen.nrw

**Abonnement-
Verwaltung** Verena Kroh
Telefon 02 11/91 49-5 87
v.kroh@krammerinnovation.de

**Anzeigen-
abwicklung** Krammer Verlag Düsseldorf AG
Goethestraße 75 40237 Düsseldorf
Marc Timar • m.timar@krammerag.de
Telefon 02 11/91 49-4 33 Fax -4 50

Layout KNM / Krammerinnovation
www.krammerinnovation.de

Druck D+L Druck + Logistik
Schlavenhorst 10, 46395 Bocholt
Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier

Die Zeitschrift erscheint seit 2024 alle zwei Monate mit Doppelnummern. Der Zugang zu E-Paper und PDF ist im Mitgliederbereich der Webseite des Städte- und Gemeindebundes NRW kommunen.nrw hinterlegt. Frei zugänglich sind Inhalte vier Monate nach ihrer Veröffentlichung. Die mit dem Namen des Verfassers/der Verfasserin veröffentlichten Beiträge geben dessen/deren persönliche Meinung wieder. Nachdruck oder elektronische Wiedergabe nur mit Genehmigung der Schriftleitung.

ISSN 0342-6106



Themenschwerpunkt Juli/August 2025:
Familie



IRAK: Unsere jordanische
Kinderärztin Tanya Haj-Hassan
untersucht ein Neugeborenes
in Mossul. © Peter Bräunig

SPENDEN SIE GEBORGENHEIT FÜR SCHUTZLOSE MENSCHEN

Mit Ihrer Spende rettet
ÄRZTE OHNE GRENZEN Leben:
Mit **50 Euro** ermöglichen Sie z. B. das
sterile Material für fünf Geburten.
Ohne dieses erleiden Frauen häufig
lebensbedrohliche Infektionen.

Private Spender*innen ermöglichen unsere
unabhängige Hilfe – jede Spende macht uns stark!



Spendenkonto:
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN: DE 72 3702 0500 0009 7097 00
BIC: BFSWDE33XXX

www.aerzte-ohne-grenzen.de/spenden



**MEDECINS SANS FRONTIERES
ÄRZTE OHNE GRENZEN e.V.**

Träger des Friedensnobelpreises



Ihre kommunalen Fragen. Unsere gemeinsamen Antworten.

Wir unterstützen als kommunales Beratungsunternehmen die nordrhein-westfälischen Städte und Gemeinden bei ihrer wirtschaftlichen und umweltorientierten Aufgabenwahrnehmung. Als Radar und Plattform für die stetig neuen Herausforderungen der Kommunen begegnen wir diesen mit nachhaltigen, qualitativ hochwertigen Handlungsempfehlungen und Lösungen.



**Wir sind flexibel, motiviert, verlässlich, kompetent und erfahren.
Wir sind für Kommunen da!**

www.KommunalAgentur.NRW

Kontaktieren Sie uns!

Ihre Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner
für unterschiedliche Fachbereiche finden Sie unter:
www.KommunalAgentur.NRW/die-agentur/team



Das Dienstleistungsunternehmen des
Städte- und Gemeindebundes NRW